Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 160 (1992)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

4/1992 23. Januar 160. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

Kirche und Öffentlichkeit

In den letzten Wochen und Monaten scheint ein neuer Slogan aufgekommen zu sein. Er ist in aller Leute Mund und wird manchmal sehr bewusst ausgesprochen, manchmal auch wie völlig beiläufig erwähnt: es handelt sich um den Begriff «Transparenz». Der Begriffsgehalt muss hier sicherlich nicht näher erläutert werden; er darf als bekannt vorausgesetzt werden. Ebenso selbstverständlich wäre zu erwarten, dass unser Handeln, Denken und Reden unzweideutig, offen und klar, gemeint «transparent» ist. Doch scheint es, dass eine der grundlegenden Handlungsübereinkünfte, die die harmonische Abwicklung unseres täglichen Lebens sozusagen sicherstellen soll, in Frage gestellt ist. In diesem Aufruf nach «Transparenz» spiegelt sich, mit anderen Worten, die momentane Situation ab, die – in konzentrierter Weise in der Schweiz – Kirche und Gläubige aneinander zweifeln lassen; wir stehen unverkennbar in einer Vertrauenskrise.

Mit dem Thema «Kirche und Öffentlichkeit» soll zunächst «Öffentlichkeit» in einem weiteren Sinn verstanden werden, bevor die enger gefasste Bedeutung dieses Begriffs untersucht wird. Unter «Öffentlichkeit», das heisst dessen, was an die Öffentlichkeit dringt, lassen sich Leben, Wirken und Handeln von Mensch und Welt allgemein einordnen; «Öffentlichkeit» kann letztlich den Menschen oder die Welt selbst bedeuten. So verstanden, kann der erwähnte Themenbereich in ein- wie in ausschliessender Weise verstanden werden: Kirche in Gegenüberstellung zum Leben und zur Welt, oder Kirche als eine Dimension, die Welt und Leben umschliesst, in sich einschliesst. Auf welche dieser beiden Möglichkeiten nun der Akzent gesetzt wird, hängt davon ab, wie man «Kirche» selbst verstehen will. Ist sie eine Institution, die in erster Linie funktional gedacht wird, oder wird sie als Dimension verstanden, in der primär Leben möglich wird? Wir haben hier zwei diametral verschiedene Ausgangspunkte, und es wundert nicht, wenn das sogenannte «Resultat», das heisst die konkrete Gestalt und Ausformung von Kirche auch grundverschieden ausfallen. So kann – in einer positiven Weise – Kirche und Öffentlichkeit als eine Einheit betrachtet oder aber – in eher negativer Weise – Kirche in Gegenüberstellung zur Öffentlichkeit erfahren werden.

Ob nun Kirche als weltfern und lebensfremd oder aber als lebensnah und in diesem Sinne als «menschlich» erfahren wird, hängt davon ab, wie weit die Kirche selbst das Leben der Gläubigen, das nie vollkommen ausfallen wird, aufzufangen und zu begleiten weiss. Diese Aspekte sind hier bewusst angesprochen, denn unwillkürlich wird dadurch das Thema «Kirche und Öffentlichkeit» entweder zu einer Polarisierung oder es erhält einen integratorischen Aspekt. Greifen wir also an dieser Stelle auf die – nicht nur in der Schweiz – bestehende Vertrauenskrise zurück, die sich seit einiger Zeit

Kirche und Öffentlichkeit
Zur gegenwärtigen Kirchensituation ein Beitrag von
Maria Brun 49

Staat und Kirche im Kanton Luzern
Auf die Entwicklung des Verhältnisses von staatskirchlichem und kirchlichem Recht macht aufmerksam
Adrian Loretan 50

Pius Hafner 53

Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern Der Berner Expertenbericht wird vorgestellt und besprochen von
Pius Hafner 54

Fest der Darstellung des Herrn: Lk 2,22–40 55

Kirche und Staat im Kanton Solothurn 57

Amtlicher Teil 59

Schweizer Kirchenschätze
Abtei Muri-Gries, Priorat Sarnen: Heiliges Abendmahl (Medaillon auf dem Fluss des Messkelches von Heinrich Dumeisen, Rapperswil, 1686)

innerhalb der römisch-katholischen Kirche abzuzeichnen beginnt, so hat sie ihre Wurzeln darin, dass die leitenden Gremien einerseits und das Volk der Gläubigen andererseits – entsprechend den oben aufgeführten Tendenzen – geradezu entgegengesetzte Auffassungen von «Kirche» haben. Die einen verstehen sich als Garanten des Ur-Bildes der Kirche Christi und vertreten deren Idealform; die anderen suchen das menschliche Antlitz der Kirche und verkörpern das Volk Gottes, das sich weiterhin auf dem Weg zu seinem Ziel weiss. Beide Ansichten haben ihre Seinsberechtigung; beide sind wahr. Die Frage bleibt nur, ob nicht die Gefahr der Verabsolutierung einer der beiden Tendenzen die fruchtbringende und sich gegenseitig vervollständigende Durchdringung und Bereicherung verunmöglicht. Hier dürfte wohl der neuralgische Punkt liegen, den unsere momentanen Analysen anvisieren sollten.

Das Bewusstwerden über die Hintergründe dieser Sachverhalte ist in mehrerer Hinsicht grundlegend – nicht zuletzt deshalb, weil dies seine unmittelbaren Konsequenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche hat. Um den anfangs zitierten Begriff aufzugreifen: das Stichwort «Transparenz» wird mit einem Mal facettenreich. Ein polarisierendes System kennt keine Transparenz. Ein «exklusives» Denken braucht keine Transparenz – zumindest nicht im herkömmlichen Sinne –, denn der Dialog ist nicht seine Verhandlungsbasis. Schliesslich bleibt auch für eine idealistische Denk- und Handlungsweise die bis anhin gepflegte Transparenz nur so lange verbindlich, als die Idealformen von allen als in gleichem Masse erstrebenswert gehalten werden. Kollegialität reduziert sich hiermit auf Gleichgesinntheit. Diese Tatsache bringt ihre Schwierigkeit mit sich für ein Denken und Handeln, welches in erster Linie von der konkreten Lebenssituation ausgeht. Ihr Ansatzpunkt ist zunächst stets die dialogische Verhandlungsbasis und der zwischenmenschliche Kontakt, der zur kollegialen Struktur führt. Wiederum also zwei verschiedene Sichtweisen, zwei verschiedene Ausgangspunkte, die sich aneinander reiben und im Extremfall füreinander kein Verständnis mehr aufzubringen. Daher auch der berechtigte Vorwurf der mangelnden Transparenz.

Damit dürfte klar geworden sein, dass es in der momentanen Situation, die eine Akzentverlagerung innerhalb der römisch-katholischen Kirche ankündigt, nicht leicht – wenn nicht geradezu unmöglich – ist, zu sagen, wie eine Öffentlichkeitsarbeit heute konkret aussieht beziehungsweise aussehen soll. Es geht ja nicht nur um die Öffentlichkeitsarbeit *der* Kirche, sondern ebenso sehr auch *in* der Kirche. Anders gesagt: nicht nur soll die Welt von der Kirche – gleichsam von oben herab – bedient werden; die Welt, und damit ihre Anliegen und Nöte, aber auch all die positiven Rückmeldungen, die aus ihr hervorgehen, sollen in der Kirche ihren Widerhall finden und von ihr aufgenommen werden. «Welt» ist hier gleichgesetzt mit «Mensch», Menschen, mit Leben also. Das Leben scheut sich vor einem abstrakten Gegenüber. Leben ruft nach Leben; es trachtet danach, in einem lebendigen Gegenüber aufgehoben zu sein.

So liess sich denn sagen: die aktuelle Krise, die die Schweizer Kirche kennzeichnet, drückt sich vorwiegend in einem Ruf nach mehr Transparenz aus. Fehlende Transparenz wird bemängelt, man verlangt nach einer Neudefinition von Transparenz. Kurzum ein Zeichen dafür, dass praktizierte und in den letzten Jahren bewährte «Spielregeln» nicht mehr diskussionslos eingehalten werden, die vertraute Arbeitsmethode überraschend in Frage gestellt ist. All dies ist Ausdruck eines Umbruchs. Eine Situation, die verunsichert, das Vertrauen erschüttert, andererseits uns aber auffordert, uns Liebgewordenes, auch Bewährtes zu hinterfragen – im Hinblick selbstverständlich auf das Eigentliche der Sache, in unserem Fall auf das Wesen der Kirche überhaupt, auf den Inhalt unseres Glaubens, auf das Bekenntnis un-

Kirche in der Schweiz

Staat und Kirche im Kanton Luzern

Pius Hafner hat mit seiner juristischen Dissertation «Staat und Kirche im Kanton Luzern»[1] eine Gesamtschau dieses Verhältnisses aus historischer sowie staats- und kirchenrechtlicher Sicht gegeben. Der Historiker Hafner (lic. phil.) gibt in einem ersten Teil eine ausführliche Darstellung der Rechtsgeschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat sowie der Entstehungsgeschichte der Landeskirchen. Auf diesen geschichtlichen Teil der Arbeit wird hier kaum eingegangen.

Die Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Kanton Luzern ist der Anlass für Hafners Arbeit, die neu entstandenen kantonalkirchlichen Organisationen ihr Hauptgegenstand. Im Zentrum der Untersuchung stehen die römisch-katholische Landeskirche und die evangelisch-reformierte Kantonalkirche, ihr Recht und ihre Stellung innerhalb des Kantons Luzern. Dabei ist es dem Juristen Hafner (Dr. iur.) gelungen, bei gleichzeitiger Behandlung der Landeskirchen beider Konfessionen ihr unterschiedliches Kirchenverhältnis und damit verbunden die verschiedene Funktion der Kantonalkirche bzw. Kirchgemeinden beider Konfessionen herauszuarbeiten.

Neben der Bedeutung der Bundesverfassung für das vorliegende Thema wird in diesem Artikel nur auf einige ausgewählte Aspekte des kantonalen Rechts hingewiesen. Hafner hat sich das Ziel gesetzt, «die verschiedenen formellen Rechtsquellen möglichst umfassend aufzuzeigen und gegeneinander abzugrenzen» (181). Damit wird dieser rechtliche Teil der Arbeit zum Handbuch für jedes eigenständig denkende Mitglied der staatskirchenrechtlichen Organe (Synode, Synodalrat, Kirchenrat) des Kantons Luzern. Der historische erste Teil, der unter anderem die Geschichte der Gründung der kantonalkirchlichen Organisationen aufzeigt, kann zum besseren Verständnis das Seine beitragen. Über den Kanton Luzern

[1] Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen, Freiburg/Schweiz 1991 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, Bd. 33). Die Zahlen in Klammern im Text beziehen sich auf die Seitenzahlen dieses Buches.

seres Lebens. Krise demnach als Chance für eine Reinigung, eine Vertiefung unseres Christseins? – In diese trübe und manchenorts auch betrübte Situation hinein heisst es heute für jeden und jede, seinen beziehungsweise ihren Beitrag am Dienst der Kirche Christi in der Schweiz zu leisten.

Maria Brun

Die promovierte Theologin Maria Brun ist Informationsbeauftragte der Schweizer Bischofskonferenz; ihr Beitrag gibt die grundsätzlichen Überlegungen ihres in Zürich am 1. Oktober 1991 beim Katholischen Medienverband der Schweiz (KMV) gehaltenen Vortrages wieder (SKZ 41/1991)

hinaus ist diese Dissertation aber von gesamtschweizerischem Interesse, weil sie das Luzerner Staatskirchenrecht in einen interkantonalen Vergleich stellt. Hier wurde erstmals in einem Kanton der katholischen Stammlande eine römisch-katholische «Landeskirche» geschaffen. Es folgten bisher aus diesem Kreis nur die Kantone Nidwalden, Jura und Uri. Solothurn vermied die Bezeichnung «Landeskirche». Hafner behandelt auch das Bistumskonkordat, das ausser dem Kanton Luzern die weiteren Bistumskantone als Vertragspartner umfasst. Von entscheidender Bedeutung für das Schweizerische Staatskirchenrecht ist aber das letzte Kapitel des juristischen Teils, das der Frage nach dem Verhältnis von staatskirchlichem und kirchlichem Recht nachgeht.

■ 1. Die Bundesverfassung

Entsprechend der Stufenordnung des Rechts im Bundesstaat wird auch in dieser Arbeit zuerst das Bundesrecht untersucht. Dabei fragt Hafner nach den Konsequenzen der bundesrechtlichen Gewährleistung der Religionsfreiheit für das kantonale Recht. Unter den Begriff der Religionsfreiheit werden sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV) als auch die Kultusfreiheit (Art. 50 BV) subsumiert.

Die Religionsfreiheit bildet einerseits ein subjektives Individualrecht gegenüber dem Staat und andererseits – wie andere Grundrechte auch – eine objektive Norm, welche die ganze staatliche Tätigkeit leiten soll.

■ A. Religionsfreiheit als objektive Norm

Als objektive Norm verlangt die Religionsfreiheit, dass die Kantone sich in ihrer gesamten Staatstätigkeit an der Religionsfreiheit orientieren und eine Rechtsordnung schaffen, die zu ihrer optimalen Verwirklichung beiträgt. Darüber hinaus lassen sich aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit eine Reihe von Grundsätzen ableiten, die zahlreichen Verfassungsbestimmungen unausgesprochen zugrunde liegen (195):

a. Weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates

Daraus lässt sich das Verbot der Staatskirche, das heisst der institutionellen Einheit von Kirche und Staat ableiten.[2] Hingegen erwächst daraus nicht das Gebot der Trennung von Staat und Kirche. Hafner ist der Meinung, dass die völlige Trennung nicht angebracht sei «aufgrund der Entwicklung der Schweiz zum modernen Leistungsstaat, der ein pluralistisches Gefüge von Meinungen und Gruppen durch aktive staatliche Förderung aufrecht erhält... Denn in einem System, in dem die verschiedensten Bereiche – Sport, Forschung, Medien, Kultur, Parteien usw. – durch den Staat unterstützt werden, bedeutet die blosse Ignorierung der Religionsgemeinschaften deren Zurückversetzung» (196–197). Daher wird neuestens von der Religionsfreiheit auch als «Teilhaberecht» gesprochen.[3] Hafner denkt daher an eine Entflechtung von Staat und Kirche und zeigt entsprechende Möglichkeiten dazu auf (vgl. 322ff.).

b. Staatsrechtliche und kirchenpolitische Parität

Die Gleichstellung der Religionsgemeinschaften (kirchenpolitische Parität) sowie ihrer Angehörigen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis (staatsrechtliche Parität) tangiert ebenfalls die Kompetenz der Kantone.

Der Paritätsgrundsatz scheint Hafner nur dann «vertretbar zu sein, wenn die öffentlich-rechtliche Anerkennung grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften mit einer gewissen Bedeutung im entsprechenden Kanton offensteht und keiner von ihnen aus religiösen Gründen verweigert wird» (197). Die heutige Rechtslage widerspricht dieser strikten Interpretation des Paritätsgrundsatzes und dürfte dann wieder zu Diskussionen Anlass geben, wenn bis anhin nur kleine Religionsgemeinschaften (zum Beispiel Muslime) an Bedeutung gewinnen und nach Gleichbehandlung verlangen (198).[4]

c. Religiöse Toleranz

Das Toleranzgebot weist den Staat an, zwischen den divergierenden Ansprüchen und Interessen der religiösen Gruppen und Gemeinschaften einen Ausgleich herbeizuführen, der allen Beteiligten entspricht.

Das Bundesgericht gibt 1982 zu bedenken, dass man in jenen Ländern, in denen die Kultusfreiheit gewährleistet ist, von allen Religionsgemeinschaften ein gewisses Mass an gegenseitiger Toleranz verlangen darf. Hafner meint, dass diese Toleranz «in gleichem

[2] Diese institutionelle Einheit von Staat und Kirche gehört immer noch zu den Vorstellungen des Lefebvre-Nachfolgers Franz Schmidberger, der von der «ungerechten Verweltlichung des katholischen Staates» spricht. Vgl. Interview mit der Zeitschrift «Trenta Giorni», deutsch nach: WB vom 20. Juli 1991, Seite 11.

[3] P. Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988, 174–181.

[4] In bezug auf den Islam sei ergänzt, dass hier die Idee des modernen Staates bisher nicht entfaltet worden ist. «Ein islamischer Beitrag zur Versöhnung des Islams mit der Moderne müsste von einer islamischen Anerkennung von Säkularität, Rationalität und Toleranz gegenüber Andersdenkenden als Prinzipien des modernen demokratischen Lebens begleitet sein.» Bassam Tibi (aus Damaskus stammender Muslim und Wissenschaftler), Fundamentalismus – die hausgemachte Krise, in: Tagesanzeiger vom 17. Juli 1991, Seite 2.

Ebenfalls bedenkenswert ist hier die Meinung des islamischen Rechtsgelehrten A. An-Naiim: Die Grundvoraussetzung des Prinzips der Gegenseitigkeit (vgl. auch Goldene Regel des Evangeliums, Mt 7,12), «das von allen grossen religiösen Traditionen einschliesslich des Islams vertreten wird, besagt, dass eine Person andere in der Weise behandeln sollte, wie er oder sie wünscht, von ihnen behandelt zu werden. Im muslimischen Kontext bedeutet dieses Prinzip, dass, wenn muslimische Männer für sich die Menschenrechte beanspruchen, sie dieselben Rechte auch Frauen und Nicht-Muslimen zugestehen sollten.» Koran, Schari'a und Menschenrechte: Grundlagen, Defizite und zukünftige Perspektiven, in: Concilium 26 (1990) 129–134, 133.

Der moderne Staat – so der deutsche Bundesverfassungsrichter und Professor E.-W. Böckenförde – lebt von Voraussetzungen (wie Freiheit, Gleichheit, Teilhabe, kurz der Anerkennung der Grund- und Menschenrechte), die er selber nicht begründen kann. Deshalb ist er angewiesen auf die integrierende wertbegründende, durchaus kritische Funktion verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen und auch der Religionen. Vgl. E.-W. Böckenförde, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, Freiburg i. Br. 1990, 167.

Wie kann diese Funktion von einer Religion geleistet werden, die selber diese modernen Werte noch nicht anerkannt hat? Diese und ähnliche Fragen müssen erörtert werden, bevor der Paritätsgrundsatz als wohl älteste Schicht des schweizerischen Staatskirchenrechts verwendet wird als Grund für die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religion durch den modernen Staat. Dieses komplexe Thema deutet Hafner innerhalb des Paritätsgrundsatzes an.

Masse auch von Atheisten und Freidenkern zu erwarten» sei, was das Bundesgericht im «Kruzifix-Urteil» vom 26. September 1990 zu wenig beachtet habe (200, Anm. 94).

■ B. Religionsfreiheit als subjektives Individualrecht

Die individualistische Konzeption der Religionsfreiheit in der Bundesverfassung zeigt sich schon in der Botschaft des Bundesrates vom 4. Juli 1873: «Er (der Bund) verteidigt keine Konfession und keine Kirche; er verteidigt lediglich das Individuum, indem er diesem die Respektierung seines Glaubens und die Freiheit seines Gewissens sichert» (200, Anm. 95). Die Erweiterung der Religionsfreiheit in Richtung eines kollektiven Grundrechts wird durch die Praxis der europäischen Instanzen in Strassburg vorangetrieben, die für die Schweiz verbindlich sind. Hafner meint aber, dass von einer eigentlichen kollektiven Religionsfreiheit mit einem über die individuellen religiösen Freiheitsrechte hinausreichenden Schutzbereich noch nicht gesprochen werden kann (202).

Auch die Bundesgerichtspraxis gewährleistet die Kultusfreiheit nur als Individualrecht. Daraus folgt: Mischt sich ein Kanton in die Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft ein, so kann diese sich nur auf die ihr im kantonalen Recht zugestandene Autonomie und nicht auf die Kultusfreiheit berufen. Dies zeigt, so Hafner, dass im schweizerischen Recht zurzeit weder die das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft respektierende kollektive Religionsfreiheit noch die Neutralität des Staates in religiösen Fragen vollumfänglich verwirklicht sind (204). Damit wird deutlich, welche Bedeutung der Autonomie der Religion bzw. der kollektiven Religionsfreiheit zukommt, welche das kantonale Recht gewährt.

■ 2. Das kantonale Recht

a. Die kantonale Verfassung

Die kantonale Verfassung, in Luzern als Staatsverfassung bezeichnet, enthält keinen eigenen Abschnitt über das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften. Die wichtigsten Bestimmungen finden sich im Abschnitt über die Gemeinden. Auffällig ist, dass *die luzernische Kirchgemeinde* eine verfassungsrechtliche Verankerung besitzt und damit unabhängig von der Existenz der Landeskirche gesichert ist. Die Staatsverfassung sieht als notwendiges Organ der Kirchgemeinde einen Kirchenrat vor, der von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde zu wählen ist (§ 91 Absatz 2).

§ 92 sieht die *Möglichkeit der Schaffung kantonaler Kirchenverfassungen* vor, ohne diese inhaltlich zu bestimmen. Die durch die Konfessionsangehörigen beschlossene Kirchenverfassung hat der Grosse Rat zu genehmigen, wenn sie dem eidgenössischen und kantonalen Recht nicht widerspricht. Der damit verbundene Vorrang des kantonalen Rechts bedeutet, dass die den Luzerner Landeskirchen zustehende Autonomie letztlich stets eine durch kantonale Gesetzgebung bestimmte und begrenzte Autonomie darstellt und dass das kantonale Recht dem synodalen Recht vorgeht.

b. Das Kirchenverfassungsgesetz (KVG)

§ 92 der Staatsverfassung sieht den Erlass eines Gesetzes vor, welches das Nähere regelt. Während die Staatsverfassung dies offen lässt, bestimmt das KVG, dass die aufgrund der Kirchenverfassung geschaffenen Körperschaften juristische Personen des kantonalen Rechts sind. Die öffentlichrechtliche Anerkennung, die die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Körperschaft der Konfessionsangehörigen betrifft, hat nicht für beide Konfessionen die gleiche Bedeutung. Während die evangelisch-reformierte Kirchenverfassung auch kirchlicherseits als Verfassung der Kirche verstanden wird, trifft dies auf die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche nicht zu. Sie ist vielmehr das Organisationsstatut einer nicht in die kirchliche Organisation (Pfarrei, Bistum, Gesamtkirche) eingegliederten «staatlichen Körperschaft» (303), die gemäss dem Zweckartikel ihrer «Kirchen»verfassung «für die religiöse Betreuung der Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche zu sorgen» hat. Damit kann von der öffentlichrechtlichen Anerkennung der eigentlichen römisch-katholischen Kirche – nach Hafner – nur «kraft Gewohnheitsrecht» oder von einer «mittelbaren Anerkennung» (218) gesprochen werden.

Die weitgehende Autonomie der Luzerner Landeskirchen zeigt sich bezüglich der Mitgliedschaft. Nur der Wohnsitz im Kanton Luzern wird durch das KVG vorgegeben. In bezug auf die zweite Voraussetzung, die Konfessionszugehörigkeit, liegt es an den Landeskirchen selbst, diese näher zu bestimmen. Abgesehen von der Möglichkeit des Austritts aus der Landeskirche, was durch Bundesrecht gewährleistet ist, gehört die Mitgliedschaft nach dem Verständnis der römisch-katholischen und neuerdings auch der reformierten Kirchen zu den innerkirchlichen Belangen (223). Während die primär reformierten Kantone früher die Mitgliedschaft im staatlichen Kirchengesetz regelten[5], verweisen die neueren Kirchengesetze dieser Kantone bezüglich der Kirchenzugehörigkeit auf die kirchliche Ordnung.

Es bleibt aber weiterhin zu wünschen, dass der innerkirchliche Autonomiebereich noch zu erweitern ist und so unter allen Umständen vermieden wird, dass der Staat Gegenstände selber regelt, die gemäss kirchlichem Selbstverständnis zu den innerkirchlichen Belangen gehören. Als zwingende Organisationsvorschriften schreibt das KVG den Landeskirchen zum Beispiel in § 2 eine demokratisch-rechtliche Struktur vor:

- Kirchgemeinde mit gewähltem Kirchenrat,
- Synode mit Synodalrat auf kantonaler Ebene,
- Gewährung des Rechts auf Referendum und Initiative.

Auf den damit verbundenen Widerspruch zwischen demokratisch-staatlichem und kirchlichem Recht der römisch-katholischen Kirche wird weiter unten ausführlicher eingegangen. Es ist jene Frage, die beim Entstehen der römisch-katholischen Landeskirche Luzern am meisten zu Diskussionen Anlass gab und die auch für die Weiterentwicklung des kantonalen Staatskirchenrechts in der Schweiz von grosser Bedeutung sein wird. Hier sei nur die Einsitznahme des Pfarrers im Kirchgemeinderat von Amtes wegen erwähnt, der diesen Widerspruch mildern soll. Auf die in einem Dekanat diskutierte Frage, ob auch Pastoralassistenten und -assistentinnen, die gemäss c. 145 CIC 1983 Inhaber von kirchlichen Ämtern sind, amtlichen Einsitz in die entsprechenden staatskirchenrechtlichen Organe nehmen können, geht Hafner nicht ein. Es wäre aber – so Hafner – rechtlich durchaus möglich, dass die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche für einzelne Beschlüsse die Zustimmung kirchlicher Behörden vorsehen würde. Eine solche Selbstbeschränkung der staatskirchenrechtlichen Organe kennt zum Beispiel die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen. «Möglicherweise zeigt sie, auf welche Weise künftig die römisch-katholischen Landeskirchen und Kirchgemeinden noch vermehrt Mitwirkungsmöglichkeiten in innerkirchlichen Fragen erhalten könnten,

[5] Vgl. zum Beispiel § 4 Absatz 1 des zürcherischen Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963, in welchem die katholische Landeskirche bezüglich Mitgliedschaft ausdrücklich an «die kirchliche Ordnung der römisch-katholischen Konfession», wie Hafner darstellt (223), also mithin an das katholische Kirchenrecht gebunden wird, allerdings unter Einräumung der Austrittsmöglichkeit. Damit scheitert die Initiative der ökumenischen Frauenbewegung Zürich, die eine staatskirchenrechtliche Doppelmitgliedschaft anstrebt, auf dieser Ebene, da dieses kantonale Gesetz sich an die kirchliche Ordnung der römisch-katholischen Konfession bezüglich Mitgliedschaft bindet. Mein diesbezügliches Gutachten, das aufzeigt, dass Konzil (Vat. II) und CIC 1983 eine solche Doppelmitgliedschaft ausschliessen, wird also von diesem Gesetz gestützt (SKZ 160 [1992] Nr. 3, S. 34 f.).

Pius Hafner

Als unsere Neujahrsausgabe mit den «Gedanken und Anregungen zum Weltfriedenstag» von Pius Hafner schon druckfertig war, ist deren Verfasser am 28. Dezember unerwartet gestorben: für alle, die ihn kannten, unfasslich. Besprochen und vereinbart hatten wir diesen Beitrag in einem längeren Gespräch, in dem wir uns zum einen fragten, wie es nach dem Halljahr mit der ökumenischen Bewegung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung weitergehen könnte, und zum andern unsere Erfahrungen mit kranken Kindern austauschten. Dieses Gespräch ist für Pius Hafner, wie ich ihn beruflich und menschlich erfahren habe, bezeichnend: «Ein Leben für Frieden und Gerechtigkeit», wie die Luzerner Zeitung titelte, und zugleich ein Leben für seine Familie mit vier kleinen Kindern. So riss sein Tod ein Netz persönlicher und beruflicher Beziehungen und hinterlässt schmerzende Wunden vorab in seiner Familie und spürbare Lücken in der sozialethischen kirchlichen Arbeit.

Am unmittelbarsten wird diese Lücke die Nationalkommission Justitia et Pax zu spüren bekommen, die – 1968 als Stiftung gegründet, 1973 als Kommission der Schweizer Bischofskonferenz neu strukturiert – eigentlich erst seit 1980, als die Bischofskonferenz den damals dreissigjährigen Juristen und Historiker Pius Hafner zu ihrem Sekretär gewählt hatte, kompetent und effizient zu arbeiten begann. Von seiner Ausbildung her – 1973 Lizentiat der Rechtswissenschaften und 1979 als Assistent im Fachbereich Kirchen- und Staatskirchenrecht Lizentiat der Geschichtswissenschaften – hätte sich für ihn eigentlich eine akademische Laufbahn aufgedrängt. Er aber wählte den Weg der Praxis: der Praxis einer dem Evangelium verpflichteten ökumenischen Sozialethik, wie Hans-Balz Peter, der Leiter des Instituts für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes anerkennt. Denn «Sekretär» von Justitia et Pax bedeutete nicht bloss, der Kommission und ihren zahlreichen Arbeitsgruppen die Infrastruktur bereitzustellen, es bedeutete auch, allen sozialethisch bedeutsamen Gegenwartsfragen nachzugehen, sie aufzugreifen und in Stellungnahmen, Erklärungen und Veröffentlichungen zur Sprache zu bringen. Als erfahrenes Mitglied der Kommission bestätigte der Jesuit Josef Bruhin, dass Pius Hafner an allen ihren Veröffentlichungen massgeblich beteiligt war und nicht wenige als Sachbearbeiter vollumfänglich betreut hatte.

Dabei war ihm eine gute Zusammenarbeit nicht nur innerhalb der Kommission ein Anliegen, er suchte und fand auch Wege der Zusammenarbeit mit den sozialethischen Theoretikern und Praktikern der anderen Kirchen, namentlich dem Institut für Sozialethik, gab es mit der Zeit doch praktisch keine Frage, die vom Institut für Sozialethik oder anderen Gremien des Kirchenbundes und Justitia et Pax nicht entweder gemeinsam oder doch in gegenseitiger Abstimmung und Koordination aufgegriffen und bearbeitet worden wäre.

Sein Einsatz beschränkte sich indes nicht auf kirchliche Kreise. Dass er auch als Staatsbürger Überdurchschnittliches zu leisten bereit war, bewies er mit seiner militärischen Laufbahn; als Bürger und Christ nahm er seine Aufgabe als Einheitskommandant ebenso ernst wie seinen Einsatz für eine schweizerische Sicherheits- und *Friedenspolitik. So pflegte er kritische und konstruktive Beziehungen auch zur nichtkirchlichen Friedensbewegung, wie er es überhaupt verstand, auch in nichtkirchlichen Kreisen die kirchlichen Momente der Anliegen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verständlich einzubringen. So stand er oft gleichsam als Vermittler zwischen Kirche und Welt da, oft genug auch kritisiert, einmal von der einen und dann wieder von der anderen Seite. Hier pflegte er die Praxis des entschiedenen Standhaltens in der Sache wie des geduldigen Gesprächs. Dem Zwischen – zwischen Kirche und Staat, zwischen Evangelium und Politik – galt wohl auch sein tiefstes Interesse, das ihn immer wieder auf seinen anfänglichen akademischen Weg führte. Wie sicher er sich auf diesem Weg bewegte, beweist seine erst wenige Monate alte Dissertation über Kirche und Staat im Kanton Luzern, die in diesen Spalten eingehend dargestellt wird. Thematisch ergänzt wird diese Darstellung der Luzerner Verhältnisse durch den letzten grösseren für uns geschriebenen Beitrag von Pius Hafner selber über die Berner Verhältnisse. Geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen näherte sich Pius Hafner mit seinem kühlen Kopf, und gleichzeitig nahm er darin mit seinem warmen Herzen den konkreten Menschen wahr. Wenn das nicht ein Vermächtnis ist!*

Rolf Weibel

nämlich unter Verzicht auf ein endgültiges Entscheidungsrecht» (231, Anm. 173). Laien können auch nach kirchlichem Recht als Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates berufen werden (c. 1279 § 1), den jede kirchliche juristische Person haben muss (c. 1280) (vgl. 313, Anm. 68).

■ 3. Das Verhältnis von staatskirchlichem und kirchlichem Recht

Der Dualismus zwischen kirchlicher und staatskirchlicher Ordnung stellt geradezu ein Strukturmerkmal des schweizerischen Staatskirchenrechts dar (Pfarrei – Kirchgemeinde; Landeskirche – Bistum). Dieses System ist nicht auf ein Gegeneinander, sondern ein Zusammenwirken beider Teile angewiesen.

Es ist der Dissertation Hafners anzurechnen, dass hier Ansätze zu einer Entschärfung dieser Frage gesucht werden und damit ein entscheidender Beitrag zum Schweizer Staatskirchenrecht geleistet wird.

Gemäss § 5 Absatz 2 der römisch-katholischen Kirchenverfassung des Kantons Luzern anerkennen in innerkirchlichen Belangen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche. Hafner meint, diese Anerkennung impliziere auch, «dass der Umfang der innerkirchlichen Belange nach dem Kirchenrecht und nicht nach dem Recht der Landeskirche oder der Kirchgemeinden zu bestimmen ist» (301). Ansonsten könnte die grundsätzliche Anerkennung des Kirchenrechts für die innerkirchlichen Belange durch willkürliche Definition des innerkirchlichen Bereichs vollständig relativiert werden. Deshalb widersprechen Synodalgesetze, Synodalverordnungen und Kirchgemeindebeschlüsse, die nach Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche in den innerkirchlichen Bereich eingreifen, § 5 Absatz 2 der Verfassung der Luzerner Landeskirche. Gemäss Hafner sind deshalb auch «andere Bestimmungen der Luzerner Kirchenverfassung sowie des übrigen landeskirchlichen Rechts stets möglichst kirchenrechtskonform zu interpretieren. Dies ist insbesondere bei der Auslegung der Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Aufgaben der Landeskirche und der Kirchgemeinden... zu beachten, die von verschiedenen Autoren als dem Kirchenrecht

widersprechend beurteilt wurden, unseres Erachtens aber kirchenrechtskonform ausgelegt werden können» (301–302).

Hafner räumt ein, dass einige Bezeichnungen («Landeskirche», «Verfassung» der Landeskirche, «Synode» 308–310) aus kirchenrechtlicher Sicht problematisch sind. Sie könnten im Rahmen einer Totalrevision durch weniger missverständliche und dem römisch-katholischen Kirchenverständnis besser Rechnung tragende Bezeichnungen ersetzt werden. Denn Hafner ist der Ansicht, dass die Kritiker der umstrittenen Begrifflichkeit den Schluss zogen, diese neue Organisation mit der Bezeichnung «Landeskirche» beanspruche die römisch-katholische Kirche des Kantons zu verkörpern (312). Damit hatten sie aber § 5 Absatz 2 der «Kirchenverfassung» zu wenig im Blickfeld, welche die Landeskirche zur Anerkennung der kirchlichen Lehre und Rechtsordnung verpflichtet.

■ 4. Das vergessene Argument

Ein entscheidendes Argument scheint mir in der wissenschaftlichen Diskussion um die römisch-katholische «Landeskirche» – nicht nur bei Hafner – zu fehlen. Die römisch-katholische Kirche hat in ihrem letzten Konzil, Vatikanum II, in der Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae» der im staatlichen Recht garantierten Religionsfreiheit zugestimmt. Das Prinzip der Religionsfreiheit ist damit in der staatlichen Rechtsordnung verwurzelt und ungeachtet wechselnder politischer Konstellationen auf Dauer angelegt. Damit ist die institutionelle Eigenständigkeit der Kirche garantiert.[6]

Wie oben dargestellt, gewährleistet die Bundesverfassung aber nur eine individualistische Konzeption der Religionsfreiheit. Die Erweiterung in Richtung eines kollektiven Grundrechts kann also zum jetzigen Zeitpunkt nur auf der Ebene des kantonalen Rechts gewährt werden.

Gerade diese soziale Dimension der Religionsfreiheit hat Papst Johannes Paul II. immer wieder hervorgehoben, wie folgendes Zitat belegt: «Als ich mich am 1. September 1980 an die Staatsoberhäupter wandte, die die ‹Schlussakte von Helsinki› unterzeichnet haben, wollte ich unter anderem betonen, dass die authentische Religionsfreiheit fordert, dass auch die Rechte, die sich aus der sozialen und öffentlichen Dimension des Glaubensbekenntnisses und der Zugehörigkeit zu einer entfalteten religiösen Gemeinschaft herleiten, garantiert werden.

Hierzu habe ich in einer Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass ‹gerade die Achtung vor der Personenwürde zu fordern scheine, dass auch die Institutionen, die von ihrem Wesen her dem religiösen Leben dienen, mitbeteiligt werden, wenn der gerechte Umfang der Ausübung von Religionsfreiheit im Blick auf nationale Gesetze oder internationale Konventionen erörtert oder beschlossen wird›.»[7]

Die in dieser Ansprache vertretene These, dass die Religionsfreiheit der Grundstein des Gebäudes der Menschenrechte und damit Bedingung für ein friedliches Zusammenleben der Völker ist, zeigt die Bedeutung, die das Lehramt der Religionsfreiheit beimisst. Es ist deshalb nicht gering zu schätzen, wenn ein Kanton auf weite Strecken die «authentische Religionsfreiheit» gewährleistet, das heisst neben der individuellen auch die soziale, öffentliche Dimension der Religionsfreiheit, eingeschlossen die Institution, die dem religiösen Leben dient, miteinbezieht.

Bei aller berechtigten Kontroverse um die kirchenrechtlich nicht immer glücklich gewählten Begriffe und die noch offenen Fragen darf diese Verankerung der Religionsfreiheit im staatlichen Recht nicht übersehen werden. Hafner kommt das Verdienst zu, diese unterschiedliche Gewährung der Religionsfreiheit in der Bundesverfassung und im kantonalen Recht aufgezeigt zu haben. Danach wird die «authentische Religionsfreiheit» in der Schweiz erst im Zusammen von Bundesrecht und kantonalem Recht gewährt. Unter diesem Vorzeichen ist die römisch-katholische «Verfassung» der «Landeskirche» Luzern differenzierter zu beurteilen. Eine pauschale Verurteilung wird unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit, die vom Lehramt als hoher Wert eingestuft wird, auch von katholischer Seite nicht mehr so leicht möglich sein. Dass dabei eine typisch schweizerische föderalistische Lösung angestrebt wurde, könnte als strukturelle Inkulturation (321) gewertet werden, die zum ökumenischen Dialog in der Schweiz nicht wenig beigetragen hat. Hafner hat aufgezeigt, dass diese Inkulturation weit in die Geschichte zurückreichende Elemente kennt. So wurden die Kirchgemeinden nicht einfach vom Staat geschaffen, sondern haben in den mittelalterlichen Kirchgenossenschaften ihre Vorläufer (321). Die heutige Sprache erinnert daran mit dem Begriff «kirchgenössig».

Ein hoher Organisationsgrad der Kirchen entspricht unserer modernen Kommunikationsgesellschaft. Denn – so die These Franz-Xaver Kaufmanns – «ohne das organisatorische Substrat der ‹Grosskirchen› [wäre] die gesellschaftliche Repräsentanz des Christentums wesentlich marginaler..., als sie heute ist» (177). *Adrian Loretan*

Der Theologe und Kanonist Adrian Loretan ist Assistent im Fachbereich Kirchenrecht der Theologischen Fakultät Luzern und Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an ihrem Katechetischen Institut

[6] Vgl. Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 73), Zürich 1988; Nikolaus Blum, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 19), Berlin 1990.

[7] Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages am 1. Jänner 1988 über Religionsfreiheit, in: SKZ 155 (1987) 810–814, 812, und in: OeAfKR 37 (1987–1988) 335–342, 338.

Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern

Nachdem Volk und Stände am 2. März 1980 die Initiative für eine vollständige Trennung von Kirche und Staat mit grossem Mehr verworfen hatten, verschwanden in der Schweiz staatskirchenrechtliche Fragen für einige Zeit weitgehend aus der politischen Diskussion. Nun sind sie in den letzten Jahren erneut aufgetaucht, allerdings (noch) nicht auf Bundesebene, wohl aber in einzelnen Kantonen, vorab in den beiden bevölkerungsreichsten, Zürich und Bern. Im Vergleich zur politischen Diskussion gegen Ende der siebziger Jahre fällt auf, dass es heute weniger die linken Parteien sind, in denen die Trennungsbegehren auf Widerhall stossen. Vielmehr werden sie in erster Linie aus dem Kreise der Parteien rechts von der Mitte bis hin zum rechten Rand unterstützt, wie dies insbesondere die Diskussion im Zürcher Kantonsrat anfangs November zeigte, als eine Einzelinitiative auf Trennung von Kirche und Staat die notwendige Stimmenzahl zur «vorläufigen Unterstützung»[1] erhielt. Nicht wenigen dieser neuen Befürwortern und Befürworterinnen einer Trennung von Kirche und Staat scheint es dabei (zumindest vorläufig noch) weniger um das kirchenpolitische System als solchem zu gehen, als vielmehr um eine Unmutsäusserung gegenüber den ihres Erachtens einseitig politisierenden Kirchen.

[1] Für eine solche «vorläufige Unterstützung» einer Einzelinitiative bedarf es nach zürcherischem Recht der Stimmen von 60 Mitgliedern des Kantonsrates (von insgesamt 180). Sie hat zur Folge, dass die Kantonsregierung nun eine Vorlage zu dieser Frage ausarbeiten muss.

Auch im Kanton Bern führte der Missmut über ungelegene politische Stellungnahmen der Kirchen den Grossrat Erwin Bischof (ein Mitglied der Aktion «Kirche wohin?») bereits im Jahre 1987 zur Einreichung einer Motion, welche vom Regierungsrat die Vorlage eines Berichts über das Verhältnis Kirche – Staat beziehungsweise Kirche – Politik verlangte. Als Antwort auf diese Motion, die vom Grossen Rat als Postulat überwiesen worden war, legte die Berner Kirchendirektion nun Ende Oktober den Bericht «Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern» vor. Er stellt die von Redaktor Dr. Peter Bieler redigierte, rund 60seitige Kurzfassung eines über dreihundertseitigen Gesamtberichts dar, der im Auftrag der Kirchendirektion von einem Expertenteam verfasst wurde.[2] Entsprechend kann er als

■ **ein umfassender Bericht in konzentrierter Form**

bezeichnet werden. Charakteristisch für ihn ist, dass er die gleiche Frage des Verhältnisses zwischen Staat, Kirche und Politik aus vier verschiedenen Blickrichtungen betrachtet:

In einem ersten Teil setzt sich Professor Peter Gilg, der frühere Mitleiter des Forschungszentrums für schweizerische Politik an der Universität Bern, mit den Kirchen «im schweizerischen gesellschaftlich-politischen Spannungsfeld» auseinander. Dabei kommt er zum Schluss, dass sich dem Forscher auf der Suche nach der Stellung und Geltung von Kirchen und Christentum in der heutigen Gesellschaft ein uneinheitliches, ja zwiespältiges Bild darbiete. Zum einen seien Staat und Kultur in vielfältiger Weise durch das Christentum geprägt und noch immer bezeichne sich die grosse Mehrheit der Bevölkerung als zu einer christlichen Kirche zugehörig. Zum andern sei aber nur eine Minderheit der Bevölkerung wirklich kirchlich engagiert. In bezug auf kirchliche Stellungnahmen zu politischen Fragen stellt Gilg aufgrund eines umfangreichen Quellenstudiums[3] eine eindeutige Intensivierung

[2] Dieser Gesamtbericht wurde eben veröffentlicht: Rudolf Dellsberger u. a., Kirche – Gewissen des Staates? Gesamtbericht einer von der Direktion des Kirchenwesens des Kt. Bern beauftragten Expertengruppe über das Verhältnis von Kirche und Politik, Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1991, 302 S. (Auf diese Veröffentlichung wird die SKZ noch eigens zurückkommen. Anm. der Redaktion.)

[3] Da Prof. Gilg auf der Suche nach Unterlagen mehrmals auch an die schweizerische Justitia et Pax gelangte, konnte ich mich selber davon überzeugen, welch umfangreiche Dokumentation politischer Stellungnahmen der Kirchen er sich im Verlauf seiner Arbeit für diesen Bericht aufbaute.

Fest der Darstellung des Herrn: Lk 2,22–40[1]

■ **1. Kontext und Aufbau**

Der Textabschnitt bildet bis 2,39 nach 2,1–7.8–20.21 die Fortsetzung der Erzählungen um die Geburt Jesu im Rahmen der lukanischen Vorgeschichten. Dabei werden mehrere kurze Einheiten aneinandergereiht. Den Erzählrahmen bietet dafür die Darstellung Jesu im Tempel und die Reinigung der Mutter (2,22–24.39). Damit sind zwei das Geburtsgeschehen deutende Episoden verbunden (2,25–35.36–38); diese Interpretation geschieht durch jeweils geistbegabte Menschen (Simeon und Hanna).

Mit dem summarischen Hinweis auf das Heranwachsen des Knaben (2,40) wird die Erzählung der Vorgeschichten abgeschlossen. Die Parallelstellung zu 1,80 zeigt diese Absicht des Evangelisten.

■ **2. Aussage**

Der vorgeschriebene Gang in den Tempel wird ebenso wie zuvor der Hinweis auf die Beschneidung (2,21) sowie die Erzählung der Geburt (2,7) mit dem Wortfeld «sich erfüllen» verbunden (2,22.27). Damit ist angedeutet, dass sich das Geschehen in einem tieferen theologischen Rahmen abspielt. Mit der Präsentation des Erstgeborenen ist an 2,7 angeknüpft. Eine tiefere theologische Deutung des Zitats Ex 13,2.12 unterbleibt, klingt aber wohl mit: Schon die Stellung Jesu in seiner Familie verweist auf sein Naheverhältnis zu Gott. So wie die Beschneidung Jesu, unterstreicht auch das Reinigungsopfer die Einbindung Jesu in den Kontext einer von der jüdischen Religion geprägten Familie.

Die Charakterisierung des Simeon (2,25–27) ist von Aussagen bestimmt, die ihn als gerechten Juden kennzeichnen. Dabei fällt die Parallelsetzung von Messiaserwartung und Rettung Israels (vgl. dazu 2,30) auf. Treibende Kraft für die Haltung dieses Mannes sowie für die weitere Episode ist der Geist Gottes. Damit erhält seine Rede besondere Verbindlichkeit. Erneut (wie bereits 2,14.20 und später öfters) ist Jesus Anlass für Gotteslob (2,28, sodann 2,38). Das Gebet des Simeon verweist in hymnischer Sprache auf die Stellung und Bedeutung Jesu über den innerjüdischen Rahmen hinaus. Er verkörpert jenes eschatologische Heil, das Gott allen Menschen von Israel her bereitet. Die nachfolgende Erläuterung (2,34–35) reflektiert aus der rückblickenden Sicht des Verfassers den Kontrovers- und Entscheidungscharakter von Person und Sendung Jesu, verbunden mit einer ebenfalls rückblickenden metaphorischen Umschreibung, wie die Mutter den Tod ihres Sohnes empfunden haben mag (2,35b). Erneut stellt Lukas die Eltern Jesu als Staunende dar (2,33, vgl. 2,19.50.51b). Während der Segen des Simeon beiden gilt, richtet sich sein deutendes Wort an die Mutter (2,34).

Der in direkter Rede wiedergegebenen Deutung des Kindes durch Simeon folgt eine zusammenfassend dargestellte Episode. Hanna wird als Prophetin bezeichnet, die sich in ihrer Lebensführung ausschliesslich auf Gott eingestellt hat (2,37). Es ist denkbar, dass in dieser Beschreibung das Ideal des urchristlichen Witwenstandes (vgl. 1 Tim 5,3–16) mitklingt. In ihrer prophetischen Rede wird der Erlösungscharakter des Wirkens Jesu angesprochen (2,38b). Damit erfährt die Deutung des Simeon eine Präzisierung. Das Heil Gottes in Jesus Christus (vgl. 2,11.30) steht in Beziehung zur Rettung Israels und der Völker.

Auf die Ausleitungsnotiz (2,39) folgt das die Vorgeschichten abschliessende Summarium. 2,40a stimmt wörtlich mit 1,80a überein. Aussage und Sprechgattung begegnen in inhaltlich ähnlichen alttestamentlichen Texten (Gen 17,20; 21,8.20; 25,27; Ri 13,24). Die 2,40b genannten Charakteristika weisen voraus auf das Wirken Jesu. Seine Begnadung wird 4,22 gerühmt werden; seine Weisheit kommt 2,41–52 zur Sprache. Anders als 1,80 im Blick auf Johannes, ist im vorliegenden Text nicht von der Geistbegabung Jesu die Rede. Diese kann im Anschluss an 3,20–21 erst 4,14, besonders 4,18–19 besprochen werden. Mit der summarischen Notiz blickt der Verfasser über die Anfänge Jesu hinaus und öffnet die Perspektive auf das Wirken Jesu.

■ **3. Bezüge zu den Lesungen**

Die erste Lesung (Mal 3) verweist auf das Kommen Gottes, um Gericht zu halten; dies könnte in Verbindung zu Lk 2,34 gesetzt werden. Die zweite Lesung (Hebr 2) stellt Jesus als jenen dar, der den Nachkommen Abrahams das Heil bringt; hierin ist eine Assoziation zu Lk 2,32b.38b möglich. *Walter Kirchschläger*

[1] Vgl. dazu schon SKZ 158 (1990) 744–745.

seit den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts fest, wobei er aber gleichzeitig deutlich macht, dass es in der Schweiz schon früher eine kirchliche Mitwirkung im politischen Leben gab. Anhand einer Analyse kirchlicher Äusserungen zu Asyl- und Flüchtlingsfragen sowie zur Energiefrage entkräftet er den Vorwurf, die Kirchen trieben Parteipolitik, indem er aufzeigt, «dass die Kirchen ihre eigenen Begründungsquellen und Begründungsweisen haben, die in der Parteipolitik nicht üblich sind. Trifft sich ihre Stellungnahme mit dieser oder jener Parteiparole, erweist das noch keine Parteigefolgschaft.»[4]

Im zweiten Teil zeichnet Rudolf Dellsperger, Professor für Kirchengeschichte an der Universität Bern, die Entwicklung des Verhältnisses von Staat, Kirche und Politik in Bern seit der Reformation nach, wobei er insbesondere die *Interferenz von Staatsbildung und (reformierter) Kirchenbildung* aufzeigt. In zutreffender Weise macht er deutlich, dass es sich dabei nicht um einen spezifisch reformierten oder gar bernischen Sachverhalt handelt. Vielmehr gelte er «in abgewandelter Form auch für die katholischen Orte und deren kirchliche Reformbewegung».[5] Aufgrund der Einheit von Christengemeinde und Bürgergemeinde im Zeitalter der Reformation trifft er aber für die reformierten Orte und ihre Kirchen besonders umfassend zu.

Der dritte Teil aus der Feder von Pfarrer Walter Stähelin, dem langjährigen Vorsteher des römisch-katholischen Dekanates der Stadt Bern, beleuchtet das Verhältnis von Kirche, Staat und Politik aus theologischer Sicht. Dabei spricht sich Stähelin klar dafür aus, dass die Kirche ihren Verkündigungsauftrag nicht glaubhaft erfüllen kann, «wenn sie nicht auch für die Beachtung der Menschenwürde und Menschenrechte eintritt und bei deren Missachtung die Stimme erhebt».[6] In bezug auf das institutionelle Verhältnis zwischen Staat und Kirche meint er, die Kirche dürfte vom Staat einen genügenden Freiraum und wenn immer möglich partnerschaftliche Zusammenarbeit erwarten. Die Anerkennung der grossen Kirchen als Landeskirchen und Körperschaften des öffentlichen Rechts fördere diese Zusammenarbeit, doch dürften die Kirchen in dieser Rechtsstellung keine Privilegien oder Rechtsvorteile suchen oder akzeptieren, «die ihrer Lauterkeit und Leuchtkraft ihres Zeugnisses Abbruch tun».[7]

■ Staat und Kirche in ihren Rechtsbeziehungen

Weitgehend eine Apologie der bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche im Kanton Bern stellt der teilweise noch vom verstorbenen Basler Kirchenrechtler Johannes Georg Fuchs verfasste, zum grösseren Teil aber von dessen ehemaligem Assistenten Dr. Felix Hafner verantwortete rechtliche Teil des Berichts dar. Nach einem eher knappen Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Schweiz folgt eine ebenfalls kurze Übersicht über die heutige Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf Bundesebene und in den Kantonen, wobei zu Recht hervorgehoben wird, dass die ursprüngliche Haupt- und spätere Mehrheitskonfession auf das jeweilige kantonale Staatskirchenrecht prägend wirkte. Das reformatorische Erbe ist denn auch mitverantwortlich dafür, dass im Kanton Bern wie in einigen anderen ursprünglich reformierten Kantonen – insbesondere in der Waadt und in Zürich – das Verhältnis von Kirche und Staat vergleichsweise enger ist als in den ursprünglich katholischen Kantonen.

Grundlegend für das bernische Staatskirchenrecht ist – wie der Bericht aufzeigt – die in Staatsverfassung und Kirchengesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen äusseren und inneren kirchlichen Belangen. Dabei wird vom reformierten Verständnis der inneren Belange ausgegangen, gemäss dem Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Kult, religiöse Aufgaben von Kirche und Pfarramt, Liebestätigkeit sowie innere und äussere Mission dazugehören. Zu den äusseren Angelegenheiten und damit in die Kompetenz des Staates gehören im wesentlichen die Umschreibung, Bildung und Zusammenlegung von Kirchgemeinden sowie deren Organisation und Verwaltung, die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die Ausbildung und Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst.

Bereits diese Aufzählung macht deutlich, dass Kirche und Staat im Kanton Bern noch relativ eng miteinander verbunden sind. Ein weiteres Zeichen dafür ist, dass der Kanton sein Verhältnis zu den Kirchen in einem umfassenden Kirchengesetz festlegt, wobei das heute geltende aus dem Jahre 1945 stammt.[8] Besonders eng ist die Verflechtung im finanziellen Bereich: «Finanziell sind der Kanton und die Kirchgemeinden die Träger des Kirchenwesens. Der Staat Bern hat in der Vergangenheit mehrmals Kirchengüter säkularisiert. Im Gegenzug dazu verpflichtete er sich 1804 ausdrücklich, die Geistlichen aus dem Ertrag dieser Güter zu besolden. Diese Verpflichtung gilt heute noch, der Kanton trägt die Gehälter der Geistlichen voll mit jährlich 60 Millionen Franken, dazu den Unterhalt der staatlichen Pfarrhäuser und die beiden theologischen Fakultäten (die Christkatholische Landeskirche trägt an ihrer Fakultät mit)».[9] Mit den Mitteln der Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen haben die Kirchgemeinden ihrerseits für die Besoldung des eigenen Personals, für den Unterhalt eigener Gebäude, für die kirchliche Verwaltung sowie für die Unterstützung sozialer und karitativer Werke sowie weiterer Institutionen aufzukommen.

Die im Kirchengesetz getroffenen Regelungen gelten nur für die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Konfession als die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen. Ein Gesetz zur Ermöglichung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, gedacht wurde insbesondere an die israelitischen Gemeinden von Bern und Biel, wurde am 10. Juni

[4] Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern, S. 18.

[5] Ebd., S. 23.

[6] Ebd., S. 43.

[7] Ebd., S. 42.

[8] Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945. Für eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Staat und Kirche im Kanton Bern vgl. die Literaturhinweise in der neuen «Bibliographie des Schweizerischen Staatskirchenrechts» von Dieter Kraus und René Pahud de Mortanges, Freiburg/Schweiz 1991, S. 30–32 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 31).

[9] Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern, S. 53. – Die Schaffung einer «katholischen Fakultät» war mit dem Kirchengesetz von 1874 ermöglicht worden. Mit diesem unter dem Zeichen des Kulturkampfes stehenden Gesetz, das neben der Schaffung einer katholischen Fakultät auch das Vetorecht der Kirchgemeinden und die Pfarrwahl durch die Kirchgemeinden vorsah, sollte die katholische Kirche auf eine katholische Nationalkirche hingelenkt werden. Aufgrund des Widerstandes in den jurassischen Pfarreien wurde dieses Ziel klar verfehlt. Die damaligen Pressionen gegenüber den Katholiken im Jura, wobei gar Truppen in die jurassischen Gebiete entsandt wurden, bilden aber ein wichtiges Element zum Verständnis der separatistischen Bewegung im 20. Jahrhundert, die schliesslich 1978 zur Schaffung eines eigenen Kantons Jura führten. Während die christkatholische Kirche zu keiner Massenbasis fand, wurde das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche allmählich wieder normalisiert. Wichtige Stationen auf diesem Normalisierungsprozess waren dabei die Anerkennung einer römisch-katholischen Landeskirche für den Jura und das Laufenthal 1893, die öffentlich-rechtliche Anerkennung von 8 römisch-katholischen Kirchgemeinden im alten Kantonsteil im Jahre 1939 sowie die durch die Änderung des Kirchengesetzes von 1981 ermöglichte Schaffung einer römisch-katholischen kantonalen Synode für das ganze Kantonsgebiet. Über alle diese Ereignisse enthält der Bericht (zumindest seine Kurzfassung) wenig. Entsprechend den in der Motion Bischof gestellten Fragen liegt sein Schwergewicht auf einer anderen Ebene, nämlich bei der Frage nach der Autonomie der Kirchen insbesondere in bezug auf politische Stellungnahmen.

1990 in einer Referendumsabstimmung deutlich verworfen.[10]

Gleichsam als Gegenstück zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung sind die Berner Landeskirchen der staatlichen Aufsicht unterworfen, und zwar sowohl der polizeirechtlichen Aufsicht über ihre gesamte Tätigkeit als auch der Staatsaufsicht über ihre äusseren Angelegenheiten. Die in Artikel 86 Absatz 2[11] der Berner Kantonsverfassung verankerte polizeirechtliche Aufsicht gilt dabei nicht nur für die Landeskirchen, sondern für die Kirchen überhaupt. Gemäss diesem Artikel kann der Kanton die geeigneten Massnahmen gegen die Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates treffen. Er stellt – wie im Bericht zutreffend bemerkt wird – «eine Konkretisierung des in Artikel 4 BV gegebenen Gleichheitsprinzips» dar und besagt, dass eine religiös motivierte Störung der öffentlichen Ordnung «keine staatliche Sonderbehandlung – weder Begünstigung noch Benachteiligung – erfahren» darf.[12] Für das Verhältnis von Kirche und Politik ergibt sich daraus (wie bereits aus der Bundesverfassung), dass kirchliche Äusserungen «auf der gleichen Stufe wie diejenigen anderer am politischen Prozess beteiligter gesellschaftlicher Kräfte» stehen. «Weder kommt den Kirchen auf Grund ihrer besonderen Stellung ein besonderer Schutz zu, noch dürfen sie in ihren gesellschaftspolitischen Aktivitäten von der Kirchenaufsicht her stärker eingeschränkt werden als andere Stimmen im politischen Geschehen».[13] Dies gilt unabhängig davon, ob Kirche und Staat getrennt sind oder nicht.

■ Klares Votum gegen eine Trennung von Kirche und Staat

Diesen Überlegungen des Berner Berichts entsprechend kann also das Bestreben, politische Stellungnahmen der Kirchen einzudämmen, nicht als Argument für eine Trennung von Kirche und Staat verwendet werden, da durch sie das Recht der Kirchen, sich zu politischen Fragen zu äussern, grundsätzlich nicht geschmälert würde. Hingegen hätte eine Trennung andere schwerwiegende Folgen sowohl für die Kirchen als auch für den Staat, welche der Berner Bericht in Anlehnung an die Argumentation gegen die Trennungsinitiative auf schweizerischer Ebene vom Jahre 1980 anführt:

– Auf seiten des Staates: Aufwendungen des Kantons in Millionenhöhe für die Ablösung der bisherigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen; Übernahme der Kosten für zahlreiche dannzumal verwaiste kirchliche Sozial- und Sonderdienste; alleinige Verantwortung für die kostspielige Erhaltung historischer Bauten; Gefahr einer verstärkten Konfessionalisierung des politischen Lebens usw.

– Auf seiten der Kirchen: Verlust der staatlichen Pfarrgehälter, aber auch des Besteuerungsrechts; aufgrund der Finanzprobleme Einschränkungen betreffend die Zahl der Pfarrämter, die kirchlichen sozialen Dienste, den Religionsunterricht usw.; Wegfall der öffentlichen Kontrolle und Rechenschaftsablage, aber auch der Verpflichtung zu demokratischen und rechtsstaatlichen Formen; grössere Abhängigkeit von privaten Geldgebern usw.

Aufgrund dieser Folgen kommt der Berner Bericht zum Schluss – und hierin entspricht er sicher nicht den Intentionen jenes Grossrats, der ihn mit seiner Motion verursachte –, dass insgesamt «eine Zurückversetzung der Kirchen auf einen privatrechtlichen Status kein für Staat und Kirche günstiges Klima schaffen» könnte.[14] Bei der Bewertung dieser Schlussfolgerung ist allerdings zu beachten, dass der Bericht nur die Variante einer *vollständigen* Trennung von Kirche und Staat prüft. Wohl aufgrund des der Expertengruppe erteilten Mandats gerät die Frage nicht ins Blickfeld, wie Kirche und Staat zwar nicht völlig getrennt, aber doch weiter entflochten werden könnten. Dies aber scheint mir mit Blick auf jene Kantone (insbesondere Bern, Waadt und Zürich), in denen Staat und Kirche vor allem finanziell noch recht stark verflochten sind, die wichtigste Frage zu sein.[15] Wird sie nicht rechtzeitig ernsthaft geprüft, so besteht die reelle Gefahr, dass die Kirchen gerade in diesen Kantonen in eine privatrechtliche Stellung zurückversetzt werden, was sich auch auf ihre Stellung in anderen Kantonen negativ auswirken oder gar zu einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat von Bundesrechts wegen führen könnte. Dies aber widerspräche nicht nur den überkommenen föderalistischen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Schweiz. Es stünde auch der in der neueren Literatur zum Staatskirchenrecht gewonnenen Einsicht entgegen, dass unter den Bedingungen des modernen Leistungsstaates eine Ignorierung der Religionsgemeinschaften nicht deren Gleichstellung, sondern deren Zurückversetzung gegenüber anderen gesellschaftlichen Organismen, die unterstützt werden, bedeutet.[16]

Pius Hafner

[10] Der negative Ausgang dieser Abstimmung darf wohl nicht als Affront gegen die jüdische Glaubensgemeinschaft gewertet werden; vielmehr war für die klare Verwerfung der Vorlage insbesondere die Angst vor dem Islam verantwortlich, welche die Gegner im Referendumskampf geschürt hatten. Vgl. dazu die Berner Tageszeitungen vom 11. und 12. Juni 1990.

[11] Eine fast wörtliche Wiederholung von Artikel 50 Absatz 2 der Bundesverfassung.

[12] Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern, S. 54.

[13] Ebd.

[14] Ebd., S. 58.

[15] Zu denken ist dabei insbesondere an die Aufgabe der staatlichen Pfarrerbesoldung. In diesem Zusammenhang kann auf den Kanton Schaffhausen verwiesen werden, der vor zehn Jahren auf der Grundlage der historischen Rechtstitel die staatlichen Pfarrgehälter durch einen indexierten Staatsbeitrag an die Kirchen ablöste. Damit könnte zum einen auf die staatlichen Vorschriften bezüglich der Pfarrstellen sowie der Ausbildung der Geistlichen verzichtet werden. Zum andern könnten die Kirchen selber bestimmen, wieviel ihre Pfarrer verdienen sollen, was wohl eine Angleichung nach unten zum schweizerischen Durchschnitt zur Folge hätte.

[16] Vgl. dazu Pius Hafner, Im Dienst am gleichen Menschen. Gedanken zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Joachim Müller, Katholische Kirche Schweiz heute, Freiburg/Schweiz 1981, S. 69–95, hier S. 82.

Kirche und Staat im Kanton Solothurn

Das Staatskirchenrecht

Dass staatskirchenrechtliche Fragen gerade in der heutigen Zeit von grösster Relevanz sind, dürfte spätestens nach den Konflikten um die Besetzung von Bischofsstühlen in den deutschsprachigen Ländern ausser Frage stehen, und dies unabhängig davon, welche Haltung man auch immer zu rechtlichen Fragen einnimmt. So verdienen Veröffentlichungen wie die Dissertation von Adolf Christoph Kellerhals unsere besondere Aufmerksamkeit, weil der Autor sowohl einen aus rechtsgeschichtlicher wie systematischer Perspektive her interessanten und materialreichen Überblick über Aufbau und Entwicklung des solothurnischen Staatskirchenrechts gibt.[1]

Im I. Abschnitt wird im Rahmen eines allgemeinen Überblicks über das Solothurner Staatskirchenrecht deutlich, dass die

[1] Adolf Christoph Kellerhals, Die öffentlichrechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn, Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1991, 340 S. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 32).

öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften als das zentrale Ordnungsmittel der staatlichen Kirchenhoheit gilt. Mit der Behandlung dieses Instituts liefert der Autor deshalb einen Abriss über das Solothurner Staatskirchenrecht an sich.

Im II. Abschnitt wird aus historischer Perspektive und nach heute geltendem Recht der Inhalt und die Bedeutung dieser Anerkennung aufgezeigt (Teil 1 und 2). Form und Voraussetzungen dieser Anerkennung (Teil 3) leiten über zur Darstellung des Verhältnisses von den staatskirchlichen Gremien der Kirchgemeinden und (Kantonal-)Synoden zum Kanton, dem die Staatskirchenhoheit zusteht (Teil 4). Fragen der Finanzierung (Teil 5) und des immer aktueller werdenden Problems der Mitgliedschaft (Teil 6) beschliessen den Hauptteil der Arbeit.

Im III. Abschnitt weist der Verfasser zusammenfassend noch einmal auf die historische Entwicklung hin, nimmt eine Charakterisierung vor und weist in einem (zu kurzen) Ausblick mit Recht darauf hin, dass die Organisation der staatlichen Synodalorganisation denkbar frei ist. Dies kann jedoch nicht vom Institut der Kirchgemeinde gesagt werden, die dem Gemeindegesetz untersteht. Bei den enormen Veränderungen, denen die Kirchen in der heutigen Zeit ausgesetzt sind – die Volkskirche gehört zu wesentlichen Teilen bereits der Vergangenheit an, was dazu führen kann, dass sich das bis heute bewährte staatskirchliche System zu einer goldenen Fessel entwickelt, die den Realitäten nicht mehr gerecht zu werden vermag –, wären Ausblicke unter diesen Gesichtspunkten nicht nur reizvoll, sondern für die Zukunft von eminenter Bedeutung. In diesem Sinne kann dem Autor nicht beigestimmt werden, wenn er schreibt: «Die Faszination, welche noch zu Beginn des Jahrhunderts von der Trennungsidee [von Kirche und Staat] ausging, ist heute weitgehend verblasst.»

Es läge auf längere Sicht gesehen im Interesse von Kirche und Staat, wenn die bisher einseitig gesetzte und vorgenommene Aufsicht des Staates in sämtlichen Bereichen, betreffe dies nun die Ebene des Bistums, des Kantons oder der Gemeinde, auf ein Minimum beschränkt und den Kirchen den ihnen zustehende Freiraum zur eigenen Regelung übergeben werden könnte. Dies böte die Gelegenheit, unliebsame Inkompatibilitäten zwischen Kirchen- und Staatsrecht auf ein Minimum zu reduzieren, was einerseits eine nötige und fruchtbare Zusammenarbeit in einem sich gewaltig ändernden Umfeld zwischen Kirche und Staat ermöglichen würde, andererseits aber auch beide Seiten vor unliebsamen Überraschungen (siehe den Anfang der Rezension...) schützen könnte. Um auch im 21. Jahrhundert ein tragfähiges Verhältnis und eine gute Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat zu garantieren, was im Interesse beider Parteien liegt, dürften deshalb Änderungen am noch heute geltenden Staatskirchentum des 19. Jahrhunderts unvermeidlich sein.

Dem Verfasser gebührt grosser Dank, dass er mit seiner gut lesbaren Dissertation einen umfassenden Überblick über das Solothurner Staatskirchenrecht vorlegt und damit einen wissenschaftlichen Beitrag leistet, der aktueller nicht sein könnte und unbedingt der Thematisierung bedarf. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis «tröstet» den Benutzer über das fehlende Register hinweg, dürfte das Buch doch nicht zuletzt als Nachschlagewerk nützliche Dienste erweisen. Denn dieses Buch wird in Sachen Solothurner Staatskirchenrecht – aber auch darüber hinaus – unverzichtbare Dienste leisten.

Urban Fink

Urban Fink studiert(e) seit 1981 Geschichte, Philosophie und Theologie in Freiburg und Rom. 1988/89 Forschungsaufenthalt im «Archivio Segreto Vaticano». Seit dem 1. Juli 1989 unter anderem im Teilzeitamt Kantonspräses von Blauring und Jungwacht des Kantons Solothurn

Kulturkampf in Welschenrohr

Zum schweizerischen Jubeljahr bearbeitete der Historiker und Theologe Urban Fink die Geschichte der Pfarrei Welschenrohr am Beginn unserers Jahrhunderts. Das Resultat erschien als Buch[2], welches in drei Abschnitte gegliedert ist: 1. ein historischer Bericht über Pfarrer August Ackermann und den Weg zu seiner Amtsenthebung (1909–1912), 2. eine Edition der von Ackermann verfassten Pfarreichronik und 3. eine Betrachtung unter dem Titel «Der Freisinn – die vergessenen Katholiken».

Im Kanton Solothurn wirkte auch nach der Jahrhundertwende die Polarisierung nach, welche der Kulturkampf zwischen den «Liberalen» und den «Konservativen» geschaffen hatte. Die erstgenannte Partei verfügte in Welschenrohr über eine satte Mehrheit. Zu Spannungen kam es, nachdem die Pfarrei 1909 dem erst 26 Jahre alten Priester August Ackermann (1883–1968) übertragen worden war. Von aufrichtiger Frömmigkeit und seelsorgerlicher Begabung geprägt, war Ackermann wegen seines ebenso temperamentvollen wie kompromisslosen Charakters nicht in der Lage, in seinem Aufgabenkreis Einheit zu stiften. Im Gegenteil: Energisch und unzimperlich setzte er sich ein für die Sache der Konservativen. Nachdem es zu mehreren rein politisch motivierten Zusammenstössen gekommen war, überspannte Ackermann 1912 mit einer allzu dezidierten, die Gegenseite verletzenden Wahlempfehlung den Bogen. Die sich provoziert sehenden Liberalen wehrten sich mit Hilfe der staatlichen Kirchengesetzgebung und erwirkten Amtsenthebung des Pfarrers durch den solothurnischen Kantonsrat. Diese Massnahme wurde vollzogen, obwohl ein kirchliches Disziplinarverfahren nicht stattgefunden hatte.

Pfarrer Ackermanns Aufzeichnungen zur Geschichte der Pfarrei Welschenrohr in den Jahren 1850 bis 1912 ergeben ein aufschlussreiches Bild über das kirchliche Alltagsleben dieser Zeit. Bemerkenswert sind insbesondere die Kapitel über Volksfrömmigkeit, liturgische Gewohnheiten und soziale Verhältnisse in der Gemeinde; sie vermitteln einen Eindruck über tiefgreifende Veränderungen, welche sich in diesen Bereichen binnen weniger Jahrzehnte einstellten. Im letzten Kapitel des Buches schliesslich weist Urban Fink hin auf die Bedeutung, welche um die Jahrhundertwende dem Verhalten der politisch liberal ausgerichteten Katholiken zukam.

Dem Leser vermittelt dieses schöne, gut lesbare und allgemein verständliche Buch mancherlei Anregung zu weitergehenden Betrachtungen. Es lenkt den Blick zunächst auf das Schicksal des Pfarrers, das einer gewissen Tragik nicht entbehrt: Offenbar waren Beharrlichkeit und Unerschütterlichkeit damals nicht geeignet, um angespannte Zustände zu beheben. Gefragt gewesen wären (wie hinterher festzustellen ist) wohl eher Feingefühl und Dialogbereitschaft. Die Amtsenthebung des Pfarrers durch eine staatliche Behörde ohne Konsultation des Bischofs lenkt sodann die Aufmerksamkeit auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Es zeigt sich, wie sehr im Spannungsfall das Fehlen formeller Regelungen schwerwiegende Folgen haben kann – ein Umstand, der auch zu bedenken ist im Hinblick auf das Verhältnis zwischen sakramental-kirchenrechtlichen und staats-kirchenrechtlichen Strukturen.

Markus Ries

Der Theologe Markus Ries promovierte in Kirchengeschichte und wirkt seit 1990 als Archivar des Bistums Basel in Solothurn

[2] Urban Fink, Kulturkampf in Welchenrohr 1909–1912. Pfarrer August Ackermann und seine Pfarrchroniken, Welschenrohr 1991, 116 Seiten.

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

Ökumenische Gottesdienste am Sonntag

■ **Leitlinien der römisch-katholischen Ökumenekommission der Schweizer Bischofskonferenz**

Die Ökumenekommission der Schweizer Bischofskonferenz hat auf Veranlassung der Schweizer Bischöfe den folgenden Text erarbeitet. Er enthält grundsätzliche Überlegungen und Leitlinien für das praktische Verhalten.

Die Kommission hat nach Rücksprache mit der Scweizer Bischofskonferenz die Approbation erhalten, den Text zu veröffentlichen.

Die Kommission hofft, mit ihren Ausführungen die ökumenischen Bestrebungen zu unterstützen und den Seelsorgern eine Hilfe zu bieten.

Solothurn, 31. Dezember 1991

Anton Cadotsch
Präsident der Ökumenekommission

«Es ist wichtig, dass die getrennten Christen, die allzu lange ihre Trennung als unüberwindlich hinnahmen, für die von Christus gewollte Einheit nicht nur jeder für sich oder in seiner eigenen Gemeinschaft, sondern auch gemeinsam beten, trotz der weiterbestehenden Unterschiede zwischen den Kirchen. Da jedes echte Gebet ein Akt des Glaubens ist, zeugt die Einheit im Gebet von einer ursprünglichen Einheit des Glaubens, die unter allen Verschiedenheiten zwischen unsern Kirchen weiterlebt. Das gemeinsame Gebet ist auch ein mächtiger Ansporn zu einer intensiveren Suche nach der Einheit und ein Mittel gegenseitiger Bereicherung, weil die verschiedenen Traditionen in Lehre und Liturgie einander bestätigen oder ergänzen können.» – So umschreibt die Broschüre «Der Ökumenische Gottesdienst» Bedeutung und Wert ökumenischer Gottesdienste[1]. Wir stellen diese Worte hier an die Spitze, um zu betonen, wie sehr wir ökumenische Gottesdienste schätzen und gefördert wissen möchten. Wenn das neue Kirchenrecht[2] den Bischöfen ausdrücklich aufträgt, das ökumenische Anliegen zu fördern, schliesst das gewiss auch die Förderung des ökumenisch gemeinsamen Betens in sich.

Bei den folgenden Ausführungen geht es nicht um eine allgemein umfassende Abhandlung über den ökumenischen Gottesdienst. Sie beschränkt sich darauf, gezielt die Fragen aufzugreifen, die sich dem katholischen Christen stellen, wenn ein ökumenischer Gottesdienst an einem Sonntag gefeiert werden soll: Ist das auszuschliessen, ist das zuzulassen, ist das zu fördern? Was ist dabei zu beachten?

Der katholische Christ weiss sich vom kirchlichen Verständnis des Sonntags her gehalten, diesen Tag durch die Feier der Eucharistie als der höchsten Gottesdienstform der Kirche zu heiligen. Und da beim ökumenischen Gottesdienst, wie wir ihn hier verstehen, Kirchen offiziell beteiligt sind, die nicht in voller Einheit stehen und die nicht dieselbe glaubensmässige Auffassung über das Vermächtnis des Herrn haben, ist dieser als Gebets- und Wortgottesdienst, aber nicht als eucharistische Feier möglich. Bei der Ansetzung solcher Gottesdienste, die ein dringendes Anliegen sind (c. 755), ist darauf zu achten, dass die Katholiken die Sonntagspflicht (c. 1248) erfüllen können. Weil die doppelte Feier nicht immer möglich sein wird, gehen wir der Frage nach ökumenischen Gottesdiensten am Sonntag nach.

In unserer Antwort möchten wir in einem ersten Teil (A) die einschlägigen Grundsätze klarstellen. Aus ihnen wird sich keine gesetzlich fixierte Norm ableiten lassen, aber praktische Entscheidungen, die aus der jeweiligen konkreten Situation heraus getroffen werden müssen, werden sich an diesen Grundsätzen orientieren können. Darauf wollen wir in einem zweiten Teil (B) eingehen.

■ **A. Grundsätzliche Überlegungen**

1. Die kirchliche Gemeinschaft versteht sich nicht als irgendein Verein weltanschaulich Gleichgesinnter, sondern sie ist als Gemeinschaft der an Gott in Jesus Christus dem Auferstandenen Glaubenden eine Gemeinschaft des Gebetes und der Anbetung. Das kirchliche Leben vollzieht sich so grundlegend im Gotteslob, in der Liturgie. Diese ist freilich nicht in sich selber geschlossen, sondern drängt auf Mitteilung von Glauben und Liebe über den gottesdienstlichen Rahmen hinaus, ist aber doch die Seele dieser ganzheitlichen Antwort auf den Ruf des Herrn, der sie zur Gemeinschaft zusammenführt.

Die Hochform des kirchlichen Gottesdienstes ist die Eucharistie. Von ihr heisst es in der Konstitution über die heilige Liturgie des 2. Vatikanischen Konzils (Nr. 47): «Unser Erlöser hat beim Letzten Abendmahl in der Nacht, da er überliefert wurde, das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes durch die Zeiten hindurch bis zu seiner Wiederkunft fortdauern zu lassen und so der Kirche, seiner geliebten Braut, eine Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung anzuvertrauen: Das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird.» Die Eucharistie ist die Hochform kirchlichen Gottesdienstes. Sie umfasst aber nicht alles, was zur Fülle kirchlichen Gottesdienstes gehört. Damit ist andern Formen des Gottesdienstes nichts von ihrem echten und eigenständigen Wert genommen.

2. «Der Sonntag, an dem das österliche Geheimnis gefeiert wird, ist aus apostolischer Tradition in der ganzen Kirche als der gebotene ursprüngliche Feiertag zu halten.»[3] Es ist älteste, der ganzen Kirche formgebende Tradition, dass der «Tag des Herrn», der Sonntag, die Glaubensgemeinde zur Feier der Eucharistie zusammenführt. Daran festzuhalten, ist ein unverzichtbares Anliegen der Kirche. Die lateinische Kirche konkretisiert dieses Anliegen durch positives Kirchengesetz, das jeden katholischen Christen, der nicht legitimerweise aus schwerwiegendem Grund (c. 1248) verhindert ist, verpflichtet, am Sonntag (bzw. am Vorabend) an einer Eucharistiefeier seiner Kirche teilzunehmen. Dieses kirchliche Gesetz, so wertvoll es ist, ist nicht letzte Norm; es muss im Geist der Freiheit und in echter Verantwortung befolgt werden, das heisst schwerwiegende Gründe können davon entschuldigen.

Von der Natur der Sache her – nicht erst von einem kirchlich positiven Gesetz – ist es erste Pflicht der katholischen Gemeinschaft, ihren Gläubigen die Möglichkeit der eucharistischen Teilnahme zu bieten, und erste Pflicht der Gläubigen, der Einladung ihrer Kirche zu folgen, diese Pflicht schliesst aber nicht alle andern legitimen Anliegen aus.

3. Die Kirche hat heute – deutlicher als früher – auch ihre Pflicht zu ökumenischer Gemeinschaft mit den Christgläubigen, die noch nicht in voller kirchlicher Einheit

[1] Der Ökumenische Gottesdienst. Grundsätze und Modelle. Herausgegeben vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, von der Konferenz der Römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz und vom Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz, Benziger Verlag und Gotthelf Verlag, Zürich 1979, S. 9.

[2] CIC can. 383 § 3; can. 755.

[3] CIC can. 1246 § 1.

mit (Communio) mit ihr leben, erkannt. Es ist ihr aufgetragen, die in der Tiefe schon bestehende Einheit aus dem gleichen Glauben an Christus und den dreifaltigen Gott und aus der Taufe auch in gottesdienstlicher Gemeinschaft zu pflegen. Es ist darum nicht eine Konzession, sondern eine christliche Pflicht, solche Gemeinschaft über die konfessionellen Grenzen hinweg im gemeinsamen Beten zu suchen, Pflicht der Kirche, die Möglichkeit dazu zu bieten. Diese Pflicht ist für den katholischen Christen nicht durch das kirchliche Recht umschrieben gleich wie die Pflicht zur sonntäglichen Eucharistiefeier; das heisst aber nicht, dass sie vernachlässigt werden dürfe. Katholische Christen sind zu ermutigen, die ökumenische Gemeinschaft auch durch Teilnahme an ökumenischen Gottesdiensten zu pflegen.

■ B. Für das praktische Verhalten

Zur Ansetzung von ökumenischen Gottesdiensten am Sonntag (bzw. deren Besuch) sollen folgende Grundsätze wegleitend sein:

1. Die sonntägliche Eucharistiefeier hat für den katholischen Christen erste, aber nicht ausschliessende Priorität. In ihr findet er den höchsten Ausdruck der Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn. Es soll daher katholischen Christen auf jeden Fall die Möglichkeit zum eucharistischen Gottesdienst geboten werden. Ökumenische Gottesdienste sollen so angesetzt werden, dass sie der Möglichkeit zum Besuch des eucharistischen Gottesdienstes nicht im Wege stehen. Darum soll in der Regel ein ökumenischer Gottesdienst nicht auf den üblichen Zeitpunkt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes einer Gemeinde angesetzt werden.

2. Es gibt gute Gründe, ökumenische Gottesdienste bisweilen – aus besonderem Anlass – an einem Sonntag anzusetzen. Da wir auf die sonntägliche Eucharistiefeier grosses Gewicht legen, muss ein entsprechend wichtiger Grund vorliegen. Weil wir mit den evangelischen Mitchristen in der Hochschätzung des Sonntags, des Herrentages, der vor allen andern durch Gottesdienst geheiligt werden soll, einig sind, könnten sie es jedoch mit Recht als Herabsetzung des ökumenischen Gottesdienstes empfinden, wenn seine Feier am Sonntag ganz ausgeschlossen wäre und ihm nur an anderen Tagen Raum gegeben würde. Auch der katholische Christ darf nicht verkennen, dass der Wort- und Gebetsgottesdienst seinen grossen Wert hat, der nicht dadurch entleert wird, dass er keine Eucharistiefeier ist.

■ Zuteilung der Arbeitsgebiete an die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz

		Haupt-Verantwortlicher	*Mit-Verantwortlich*
1 Glaube und Glaubensverkündigung	a) Glaubensfragen, Glaubenslehre	Holzherr	Mäder
	b) Glaubensverkündigung	Mäder	Bullet
2 Liturgie		Holzherr	Salina/Corecco
3 Dienste in der Kirche	a) Kirchliche Dienste	Wüst	Corecco
	1. Ordinierte		
	2. Nicht-Ordinierte		
	b) Seminarien (Regentenkonferenz)	Wüst	Corecco
	c) Theologische Fakultäten («Sapientia christiana»)	Corecco	
	d) Geistliche Gemeinschaften	Gächter	Holzherr
4 Planung und Organisation	a) Pastoralplanungs-Kommission	Mäder	Grab
	b) Kirchenrecht	Corecco	
5 Ökumene	a) Ökumene	Candolfi	Holzherr
	b) Nichtchristliche Religionen	Grab	Holzherr
	c) Nichtglaubende	Grab	
	d) Neue ausserkirchliche Bewegungen	Candolfi	Holzherr
6 Ehe und Familie – Laienapostolat Spezialseelsorge	a) Ehe und Familie	Bullet	Mäder
	b) Auftrag der Frauen in der Kirche	Bullet	Mäder
	c) Laienapostolat	Bullet	Gächter
	d) Geistliche Bewegungen	Gächter	Bullet
	e) Spezialseelsorge	Schwery	
	f) Militärseelsorge	Schwery	
7 Gesellschaftliche Fragen	a) Frieden und Gerechtigkeit	Grab	Wüst
	b) Kultur	Holzherr	Wüst
	c) Welt der Arbeit	Grab	
	d) Kirche und Wirtschaft	Grab	
8 Diakonie	a) Diakonie (Fastenopfer, Caritas) Dritte Welt, Entwicklung	Salina	Wüst
	b) Gesundheitswesen, Kirchliche Heime	Schwery	
9 Migration und Tourismus	a) Migration	Haas	Candolfi
	b) Tourismus und Freizeit	Haas	Corecco
10 Mission		Salina	Gächter
11 Jugend, Bildung, Schulfragen	a) Jugend	Gächter	Corecco/Bullet
	b) Bildung	Schwery	Haas
	c) Schulfragen	Schwery	Haas
12 Medienarbeit		Schwery	Mäder/Corecco
13 Präsidentschaft	a) Präsidialaufgaben	Mamie	Mäder/Holzherr
	b) Europa, CCEE	Mamie	Mäder/Holzherr

3. Die Teilnahme von katholischen Christen an solchen ökumenischen Gottesdiensten ist – aus der Verpflichtung zur Ökumene heraus – förderungswürdig. Der Katholik erfüllt dadurch eine ökumenische Pflicht, die, auch wenn sie nirgends gesetzlich umschrieben ist, ernstgenommen werden muss.

Wie steht es dann um seine Verpflichtung zum Besuch eines eucharistischen Gottesdienstes an eben diesem Sonntag, an dem er an einem ökumenischen Gottesdienst teilnimmt? – Insofern sie eine individuelle Verpflichtung zum Besuch eines eucharistischen Gottesdienstes an jedem Sonntag beinhaltet, ist sie positiv-kirchliches Gebot, und dieses ist nach den Regeln eines solchen Gebotes zu erfüllen. Danach verpflichtet sie nicht, wenn schwerwiegende Entschuldigungsgründe vorliegen. Obwohl festgehalten wird, dass die Pflicht zur Teilnahme an einer Eucharistiefeier weiterhin als erste Pflicht gilt, wird eingeräumt, dass die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst eine Teilnahme an der Eucharistiefeier unmöglich machen kann.

4. Ob der Ansetzung eines ökumenischen Gottesdienstes am Sonntag stattgegeben werden soll, hängt davon ab, ob das Motiv dafür einem echt ökumenischen Anliegen entspricht, das heisst ob es dem (begrüssenswerten) Wunsch entspringt, der schon bestehenden ökumenischen Gemeinschaft vor dem gleichen Herrn hörend und betend Ausdruck zu geben. Einem rein profanen Anlass mit einem ökumenischen Gottesdienst mehr Glanz zu verleihen, dürfte kein hinreichender Grund sein. Der Entscheid ist aus christlicher und ökumenischer Verantwortung heraus zu treffen. Allgemein auf diesem Gebiet zu reglementieren, scheint uns weniger angemessen, da die Umstände zu sehr variieren können.

5. Raum und Rahmen müssen der Würde des Gottesdiesntes entsprechen.

■ **Liste der Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz**
Mgr. Dr. *Pierre Mamie,* Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, Präsident
Mgr. Dr. Otmar Mäder, Bischof von St. Gallen, Vizepräsident

S. Em. Herr Kardinal *Henri Schwery,* Bischof von Sitten

Mgr. Dr. *Otto Wüst,* Bischof von Basel
Mgr. Dr. *Eugenio Corecco,* Bischof von Lugano
Mgr. *Wolfgang Haas,* Bischof von Chur
Mgr. *Henri Salina,* Abt von St-Maurice
Mgr. Dr. *Gabriel Bullet,* Weihbischof von Lausanne, Genf und Freiburg
Mgr. *Amédée Grab* OSB, Weihbischof von Lausanne, Genf und Freiburg
Mgr. Dr. *Joseph Candolfi,* Weihbischof von Basel
Mgr. *Martin Gächter,* Weihbischof von Basel
Abt Dr. *Georg Holzherr* OSB, Abt von Einsiedeln

P. Dr. *Roland-B. Trauffer* OP, Sekretär
Frau Dr. *Maria Brun,* Informationsbeauftragte

■ Presse-Communiqué der ausserordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 15. Januar 1992 in Bern (Frohberg)

Wie an der 214. Ordentlichen Versammlung vom 25./26. November 1991 in Dulliken beschlossen wurde, traf sich die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) am 15. Januar 1992 in Bern (Haus Frohberg) zu einer ausserordentlichen Versammlung. Haupttraktanda waren die Ressortverteilung sowie die Berichterstattung über die Spezialsynode für Europa.

Ressortverteilung

Im Anschluss an die Neuwahlen des Präsidiums der SBK vom vergangenen November (Dr. Pierre Mamie, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg als Präsident; Dr. Otmar Mäder, Bischof von St. Gallen, als Vizepräsident; Dr. Georg Holzherr, Abt von Einsiedeln, als drittes Mitglied des Präsidiums) wurden die einzelnen Ressorts für die Amtszeit 1992 bis 1994 wie nebenstehend verteilt.

Spezialsynode für Europa

Zweiter Schwerpunkt dieser ausserordentlichen Versammlung der SBK war die Entgegennahme der Berichte ihrer drei Vertreter (Weihbischof Joseph Candolfi, Bischof Pierre Mamie und Kardinal Henri Schwery) an der Spezialsynode für Europa, welche vom 28. November bis 14. Dezember 1991 in Rom stattfand.

Aufgrund dieser Berichterstattung haben die Schweizer Bischöfe beschlossen, an ihrer Frühjahrsversammlung (2. bis 4. März 1992) die von der Spezialsynode verabschiedete Erklärung (Declaratio) eingehender zu studieren und daraus Schlussfolgerungen für die Kirche in unserem Land zu ziehen. Im Anschluss an die ausserordentliche Pressekonferenz vom 17. Dezember 1991 wurde die Öffentlichkeit bereits ausführlich über den Inhalt dieser Erklärung informiert.

Gespräche in Rom

Die Informationen der drei Mitglieder der Spezialsynode über ihre Kontakte in Rom erbringen zurzeit keine neuen Hinweise für die Situation der Kirche in der Schweiz.

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Maria Brun, Schloss-Strasse 26, 6005 Luzern

Urban Fink, Dammstrasse 10, 4528 Zuchwil

Dr. Walter Kirchschläger, Professor, Seestrasse 93, 6047 Kastanienbaum

Adrian Loretan, dipl. theol., lic. iur. can., Lindauring 13, 6023 Rothenburg

Dr. Markus Ries, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7–9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren
Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-162 01-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 95.–;
Ausland Fr. 95.– plus Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 63.–.
Einzelnummer: Fr. 2.50 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Bistum Chur

■ **Posto a concorso**

Siccome l'attuale parroco di *Le Prese* ha dato le dimissioni, la parrocchia è vacante e il posto di parroco viene messo a concorso. Eventuali sacerdoti che si interessano a questo posto, favoriscano annunciarsi entro il *10 di fabbraio 1992* al Consiglio del Personale della Diocesi di Coira, Hof 19, 7000 Coira.

■ **Im Herrn verschieden**

Sturzenegger Karl, Spiritual, Pension Strela, Davos Platz

Der Verstorbene wurde am 2. Mai 1917 in Romoos geboren und am 1. Juli 1945 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Pfarrprovisor in Rossa (1948–1950), als Vikar in Siebnen (1950–1952), als Kaplan in Bürglen (UR) (1952–1959), als Kuratkaplan in Brunnen (1960–1969), als Pfarrrektor in Lenzerheide (1969–1976), als Pfarrer in Buttikon (1976–1982) und als Spiritual in der Pension Strela, Davos Platz (ab 1983). Er starb am 9. Januar 1992 in Davos Platz und wurde am 15. Januar 1992 in Giswil beerdigt.

Bistum Basel

■ **Diakonatsweihe**

Am Dienstag, 28. Januar 1992, weiht Herr Bischof Otto Wüst Herrn *Karl Stürm* zum Diakon. Die Feier findet in der St.-Johannes-Kapelle im Palais Steinbrugg in Solothurn statt und beginnt um 17.00 Uhr.

Bischöfliche Kanzlei

■ **Erwachsenenfirmung**

Am 28. April 1992 wird im Bischöflichen Ordinariat Solothurn für Erwachsene das Sakrament der hl. Firmung gespendet. Der Firmgottesdienst wird abends um 18.00 Uhr beginnen. Voraussetzung zum Empfang des Firmsakramentes sind Firmunterweisung und die entsprechende Bestätigung durch das Pfarramt. Interessierte Personen können sich bei der Bischöflichen Kanzlei melden.

Bischöfliche Kanzlei

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

■ **Weihen**

Am 1. Februar 1992 weiht Diözesanbischof Dr. Pierre Mamie in der Kirche Notre-Dame in Lausanne den aus Vietnam stammenden Diakon *Joseph Pham Duc* zum Priester für das Bistum LGF.

■ **Stellenwechsel**

Priester, die auf kommenden Herbst eine Veränderung ihrer Anstellung oder ihres Dienstes wünschen, mögen diesbezüglich mit dem Bischofsvikar oder einem der Bischöfe Kontakt aufnehmen bis zum 10. Februar.

■ **Personalverzeichnis 1992**

Es sei vermerkt, dass das Personalverzeichnis 1992 nicht über die Bischöfliche Kurie erhältlich ist, sondern nur über den Buchhandel oder direkt bei Paulus-Druckerei Freiburg.

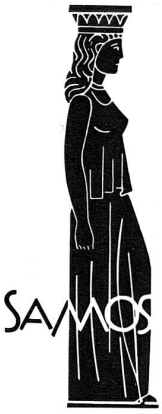

Messwein

Samos des Pères
Griechenland;
süss, besonders gut
haltbar, auch im
Anbruch

SAMOS DES PÈRES

Fendant
Wallis; trocken

KEEL + CO. AG
Weinkellerei
9428 Walzenhausen

Telefon
(071) 44 14 15

Hans Gasper/Joachim Müller/Friederike Valentin (Hrsg.)

Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen

Fakten, Hintergründe, Klärungen, 616 Seiten, Fr. 96.10, Herder.

Der Wegweiser durch die ganze Welt der Sekten, Sondergemeinschaften und Weltanschauungen, von Aktionsanalytischer Organisation bis zu den Zeugen Jehovas. Das aktuelle Standardwerk für die Jahrtausendwende, das neue Massstäbe setzt.

Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041-23 53 63

radio vatikan
tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

Wir suchen auf 1. September 1992 oder nach Vereinbarung

Laientheologen/Priester in die Bundesleitung der Jungen Gemeinde

Bist Du ein initiativer Mann, der

- Freude hat am vielseitigen Kontakt zu Jugendlichen/jungen Erwachsenen (Weekends, Treffen, Kurse, Kantonalleitungen)
- über breite berufliche Erfahrungen mit pfarreilicher Jugendarbeit verfügt
- Begabung für konzeptionelles und organisatorisches Arbeiten hat
- Theologie jugendgerecht vermitteln kann
- engagiert für die Anliegen eines schweizerischen Jugendverbandes in der heutigen Kirche eintreten kann
- Lust hat, Hilfsmittel für die pfarreiliche Jugendarbeit zu gestalten und für eine Jugendzeitschrift zu schreiben

Fühlst Du Dich von der Stelle und einigen hier aufgeführten Anforderungen angesprochen? Dann erwarten wir gerne Deine Bewerbung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 15. März 1992 zu richten an: Marlis Ettlin, Lämmlismatt, 6370 Oberdorf (NW), Telefon 041-61 48 04.

Nähere Auskünfte erteilt gerne: Pierre Stutz, Bundesleitung, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01-251 06 00

Römisch-katholische Kirchgemeinde Davos

Nach achtjähriger erfolgreicher Tätigkeit übernimmt unser bisheriger Vikar, Guido Costa, eine eigene Pfarrei. Wir suchen deshalb auf Mitte August 1992 einen

Vikar

oder einen(e) vollamtlichen(e)

Pastoralassistenten(in)

für die Pfarrei der Marienkirche in Davos Platz.

Im wesentlichen sind folgende Aufgaben vorgesehen:
- Mitarbeit in der Pfarreiseelsorge
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Religionsunterricht an der Oberstufe
- Jugendarbeit
- weitere Aufgaben je nach Begabung und Freude

Auskunft erteilen Ihnen gerne Frau Athina Hirschle, Kirchgemeindepräsidentin, Telefon 081-46 15 53, oder Cleto Lanfranchi, Pfarrer, und Guido Costa, Vikar, Telefon 081-43 53 15.

Senden Sie Ihre Bewerbung an Frau Athina Hirschle, Kirchgemeindepräsidentin, Pischastrasse 6, 7260 Davos Dorf

Wir – die katholische Kirchgemeinde Obersaxen (GR) – sehen uns genötigt auf diesem Wege einen

Seelsorger

für unsere verwaiste Pfarrei zu suchen.

Wir sind eine 700-Seelen-Gemeinde im mittleren Bündner Oberland und besitzen eine – vor rund 18 Jahren renovierte Pfarrkirche, eine Filialkirche und mehrere Kapellen sowie ein älteres, jedoch gut erhaltenes Pfarrhaus. Das Pfarrgehalt richtet sich nach den Vorschriften der katholischen Landeskirche Graubünden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich entschliessen könnten, unsere verwaiste Pfarrei zu übernehmen.

Weitere Auskünfte erteilt jederzeit gerne: Kirchgemeindepräsident, Josef Janka, 7134 Obersaxen/Meierhof, Telefon 081-933 12 94

Für unsere illustrierte Monatszeitschrift

Wendekreis

und für die allgemeine Medienarbeit der Missionsgesellschaft Bethlehem, Immensee, suchen wir auf den 1. August 1992 oder nach Übereinkunft

Redaktor oder Redaktorin

Die Medienarbeit der Missionsgesellschaft Bethlehem dient der missionarischen und entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung von Kirche und Gesellschaft in der Schweiz, der Förderung von Gerechtigkeit, Frieden und der Bewahrung der Schöpfung in der **einen** Welt.

Für Ihre Bewerbung setzen wir voraus: Offenheit für die Freuden und Probleme der Kirche und der Zweidrittelwelt, Kenntnisse in Theologie und Entwicklungspolitik, gewisse Medienerfahrung, ökumenische Gesinnung. Fremdsprachenkenntnisse erwünscht. – Der Arbeitsort ist Immensee.

Von uns können Sie erwarten: weitgehend selbständige Arbeit in einem kleinen Team, angemessenes Gehalt, fortschrittliche Sozialleistungen.

Auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen freut sich:

Peter Leumann, Mediendienst
Missionshaus Bethlehem
6405 Immensee
Telefon 041-81 51 81

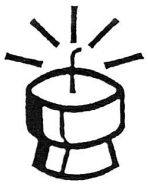

Schweizer **Opferlichte EREMITA**

direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT KERZEN

Einsenden an: Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln, Telefon 055-53 23 81

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name

Adresse

PLZ/Ort

Orgelbau

Telefon
Geschäft 081 225170

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

FELSBERG AG

Römisch-katholische Kirchgemeinde Embrach (ZH)

Wir sind eine rasch wachsende, junge Kirchgemeinde, die nach der Pensionierung ihres Seelsorgers einen neuen

Pfarrer

sucht. Obwohl wir die fünf politischen Gemeinden des Embrachertales umfassen, verstehen wir uns als überblickbare Einheit.
Das Zusammenleben vieler Nationen zeichnet unsere Gemeinde ebenso aus wie das vielfältige Pfarreileben. Ein gut funktionierender Pfarreirat, eine sehr gut arbeitende Katechetinnengruppe, mehrere aktive Vereine und eine kooperative Kirchenpflege unterstützen unseren neuen Pfarrer gerne bei seinen Aufgaben. Ein modernes, zweckmässiges Pfarreizentrum bietet vielerlei Möglichkeiten für Aktivitäten.
Die zirka 3300 Mitglieder unserer Kirchgemeinde wünschen sich einen Pfarrer, der neben der Seelsorge auch das bunte, kulturelle Leben unserer Pfarrei unterstützt. Volksnähe, Offenheit, Dynamik und Menschlichkeit sowie der gute Kontakt zur Jugend in unserer Kirchgemeinde sollen wichtige Elemente für unseren neuen Pfarrer sein. Polarisierungen haben wir bis heute in unserer Kirchgemeinde verhindern können, und wir wollen, dass dies auch so bleibt.

Sind Sie interessiert? Dann nehmen Sie Kontakt mit dem Präsidenten unserer Pfarrwahlkommission auf, der auch gerne weitere Auskünfte erteilt: Karl Kistler, Pfarrhausstrasse 9, 8424 Embrach, Telefon 01-865 22 30

Katholische Kirchgemeinde Igis-Landquart/Herrschaft

Wir suchen einen

Priester

und einen

Jugendseelsorger (Katecheten)

Eine ganz besondere Herausforderung wartet auf Sie.

Unsere weitläufige, grosse Pfarrei mit fünf Gemeinden und rund 3500 Katholiken ist vom Kapuzinerorden aufgebaut worden und wird von ihm bis zum heutigen Tag auf vorbildliche Weise betreut.

Nach vielen Jahren unermüdlichem Einsatz wird unser Pfarrer, dem Orden gehorchend, ab Sommer 1992 eine neue Aufgabe übernehmen. Er hinterlässt eine gut funktionierende Kirchgemeinde und eine schöne Gemeinschaft.

Unser Vikar wird weiterhin die Herrschaft betreuen.

Unterstützt werden Sie von vollamtlichen Mitarbeitern im Sekretariat, Mesmerdienst und in der Katechese.

Auskunft erteilt Ihnen gerne unser Pfarrer, P. Bruno Keller, Telefon 081-51 12 74, oder unser Kirchgemeindepräsident, Andrea Grisch, Zollbruckweg 18, 7302 Landquart, Telefon 081-51 57 51. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

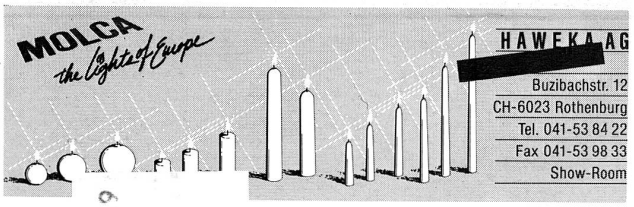

7989

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi
7000 Chur

AZA 6002 LUZERN

4/23. 1. 92

Diplomtheologin

(Uni Freiburg i. Br.), 25, sucht Einarbeitungs- und Anstellungsmöglichkeit in kirchlicher Bibliothek.

Zuschriften bitte unter Chiffre 1628 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Die Berg-Kaplanei Oberrickenbach (NW) sucht einen

Kaplan

der mit den Gläubigen den Sonntags- und Werktagsgottesdienst feiern würde.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Auskunft erhalten Sie beim Kirchenpräsidenten Alois Schmitter unter der Telefonnummer 041-65 14 52

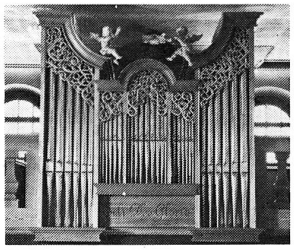

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Rauchfreie

Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38